

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 10. JUNI 1974

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister der Finanzen	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Beerfelden, Stadtteil Gammelsbach, Odenwaldkreis
Verordnung eines Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps	Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Änderung des Aufgabenkatalogs	1064
1041	1054	1064
Öffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 5. 1974 bis 27. 5. 1974 ..	Der Hessische Kultusminister	KASSEL
1041	Erlaß einer Hausordnung für die Justus Liebig-Universität Gießen im Wege der Rechtsaufsicht	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Rommers der Stadt Gersfeld, Krs. Fulda
Der Hessische Minister des Innern	1054	1065
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961; hier: a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden bzw. nicht anwenden; b) Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände	Erlaß einer Hausordnung für die Technische Hochschule Darmstadt im Wege der Rechtsaufsicht	1068
1042	1056	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Katzenstein“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 2. 5. 1974
Rechnungsmäßiger Nachweis der Zuschüsse zu den Dienstbezügen nach § 71 e Abs. 3 G 131 und § 22 b Abs. 1 BWGüD	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	1068
1052	Anmeldung zur Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Mehlberg“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 2. 5. 1974
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und G 131; hier: Durchführung des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. 11. 1973 — 2. BBesErhG —	Der Hessische Sozialminister	1069
1052	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen (April 1974)	Buchbesprechungen
Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis	1058	1070
1052	Verfahrensordnung für den Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten (Schlichtungsausschuß gemäß § 102 BBiG)	Öffentlicher Anzeiger
Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis	1061	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
1052	Personalnachrichten	1072
Sicherheit während der Bauzeit Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4243	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main-Höchst
1052	1060	1077
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1974	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt/Main-Griesheim — Änderung der Geschäftsführung ..
1053	1061	1077
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Dillenburg nach Eibach über Niederscheld
	1063	1078
	Der Regierungspräsidenten DARMSTADT	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bensheim/Wormser Straße nach Bensheim/Waldfriedhof über Berliner Ring usw.
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz	1078
	1063	

Seite 1041

739

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps

Der am 11. 2. 1974 von der Staatskanzlei ausgestellte Ausweis — Nr. 01585 — für die Mitglieder des Konsular-Korps für Herrn Vizekonsul Antero Hyvärinen, Vizekonsul des Finnischen Konsulates in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 5. 1974 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 23/1974 S. 1041

740

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 5. 74 bis 27. 5. 74

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 5 — Mai 1974 — 29. Jahrgang

Preis
DM

1,50

Aus dem Inhalt:

Nichtehelich Geborene und ihre Sterblichkeit im ersten Lebensjahr (1968 bis 1973)

Die Branchenstruktur der hessischen Industrie 1973 (Dargestellt an Hand der Beschäftigtenzahlen)

Milcherzeugung und Milchverwertung 1969 bis 1973

Aufhebung des Klassenverbandes an 43 gymnasialen Oberstufen (Schuljahr 1973/74)

Rückgang der Eheschließungen und Zunahme der Ehescheidungen halten an (1973)

Mehr Waren aus der DDR (1973)

Welche Bedeutung hat die hessische Ausfuhr nach Italien und Dänemark? (1973)

Bisher höchste Zahl an Arbeitsgerichtsverfahren (1970 bis 1973)

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beilage: Neue statistische Daten für Gemeinden und Kreise 1973 (Systematisches Verzeichnis der Merkmale und Quellen)

Statistische Berichte

B VI 2 — j/72

Gerichtsorganisation, Personal der ordentlichen Gerichte und Staats-(Amts)-anwaltschaften sowie Tätigkeiten der ordentlichen Gerichte in Hessen 1972

C IV 3 — m 4/74

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen — Berichtsmontat: April 1974

F I 1 und F I 3 — m 3/74

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1974

F II 3 — j/73

Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1973

G III 1 — m 2/74

Die Ausfuhr Hessens im Februar 1974 (Vorläufige Zahlen)

Preis
DM

2,50

—,50

1,—

—,50

1,—

G III 3 — m 2/74

Die Einfuhr nach Hessen im Februar 1974 (Vorläufige Zahlen)

1,—

H I 1 — m 3/74 (Vorl. Zahlen)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1974 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974)

—,50

H II 1 — m 3/74

Binnenschifffahrt in Hessen im März 1974

1,—

L I 1 — m 4/74 (fr. L II 1)

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1974

—,50

M I 1 — m 3/74

Erzeugerpreise in Hessen im März 1974

1,50

M I 2 — m 4/74

Verbraucherpreise in Hessen im April 1974

Wiesbaden, 27. Mai 1974

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/74
StAnz. 23/1974 S. 1041

741

Der Hessische Minister des Innern

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961;

- hier: a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden bzw. nicht anwenden
- b) Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Bezug: zu a) Mein Rundschreiben vom 25. Juli 1972 (StAnz. S. 1418) i. d. F. des Rundschreibens vom 12. September 1972 (StAnz. S. 1669)

- zu b) Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 28. Januar 1965 (StAnz. S. 197) i. d. F. der Rundschreiben vom 16. Juni 1966 (StAnz. S. 876), 13. Februar 1967 (StAnz. S. 266) und 6. Dezember 1967 (StAnz. S. 1623)

Mit dem Bezugsrundschreiben zu a) wurden zuletzt die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bekanntgegeben, die nach den damaligen Feststellungen auf die Angestellten ihrer Geschäftsbereiche den BAT unmittelbar anwenden oder für die Anschlußtarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts abgeschlossen worden sind.

Mit dem unter b) aufgeführten Bezugsrundschreiben war zuletzt eine Zusammenstellung veröffentlicht worden, in welcher die „sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören“ aufgeführt waren.

Nachdem diese Verzeichnisse nunmehr neu zusammengestellt worden sind, gebe ich sie nachstehend — als Anlage I und III — bekannt. Gleichzeitig wird erstmals — als Anlage II — ein Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bekanntgegeben, die nicht den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Zu der Anlage I weise ich darauf hin, daß in diesem Verzeichnis diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht aufgeführt sind, die „sonstige Mitglieder“ von Arbeitgeberverbänden sind, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören (§ 20 Abs. 2 Buchst. a BAT).

Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Verzeichnisse behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 24. Mai 1974

Der Hessische Minister des Innern

P 2100 A — 405

I B 43 — P 2012 A — 23

StAnz. 23/1974 S. 1042

Anlage I

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (§ 20 Abs. 2 Buchst. c BAT)

Stand: 1. Oktober 1973

A

Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds Bonn)

Abwasserbeseitigungsverbände „Obere Düte“, Oesede; „Untere Düte“, Hellern

Abwasserklärwerk „Buchenbachtal“ Sitz Winnenden

Abwasserverband

Altrhein, Sitz Ketsch; Braunschweig (in Neubrück-Ersehof); Eutinger Tal in Eutingen im Gäu; Kempfelbachtal, Sitz Königsbach; Lipbach-Bodensee, Markdorf, Lussheim, Sitz Alt-lussheim; Mittleres Pfinz- und Boxbachtal, Sitz Singen; Murg; Oberer Landgraben, Sitz Leutershausen; Oberes Pfinz- und Arnbachtal, Sitz Dietlingen; Oberes Eyachtal in Lautlingen; Plüderhausen-Urbach, Sitz Plüderhausen; Scher-Lauchert in Bitz; Untere Elz Emmendingen; „Unterer Neckar“, Neckarhausen; Unteres Schussental

Abwasserwertungsverbände Werder in Warmenau (Krs. Helmstedt) und Wolfsburg

Ärzttekammern Berlin, Bremen, Hamburg (ab 1. 10. 1964), Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Schleswig-Holstein (1. 1. 1969)

Westfalen-Lippe (s. auch Landesärzttekammern)

Akademie der Künste, Berlin

Akademie der Wissenschaften, Göttingen

Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf

Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover

Albwasserversorgungsgruppen I, Gerstetten; II, Laichingen; VI, Bremelau; VII, Zwiefalten; VIII/IX in Gundershofen; X, Eglingen; XIII in Münsingen

Altenbrucher Schleusenverband, Altenbruch, Krs. Land Hadeln

Altenwohnheime der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung, Berlin

Ammerländer Wasseracht in Westerstede

Ammertal-Schönbuchgruppe, Böblingen

Angestelltenkammer Bremen

Apothekerkammern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Westfalen-Lippe (s. auch Landesapothekerkammern)

Arbeiterkammer Bremen

Arbeitskammer des Saarlandes

Architektenkammer Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen
August-Kayser-Stiftung in Pforzheim

B

Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe
Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
Badischer Viehversicherungsverband, Karlsruhe
Bau- und Planungsverband Mittleres Remstal, Sitz Grunbach
Baugewerbeinnungen Neumünster und Ratzeburg
Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg
Bayerische Notarkasse, München
Bayerisches Rotes Kreuz, München
Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten
Bayerische Verwaltungsschule
Bayerischer Jugendring
Bayerischer Prüfungsverband öffentlicher Kassen (nur für einen Teil der Anstalten)

Berufsgenossenschaften:

- a) Gewerbliche ... einschließlich Seeberufsgenossenschaft — BG-AT vom 25. 11. 1961 —
- b) Landwirtschaftliche ... Tarifvertrag vom 15. 8. 1961

Berufsschulverband

Laichingen in Laichingen; Oberndorf am Neckar; Rottweil am Neckar

Besigheimer Wasserversorgungsgruppe, Sitz Besigheim
Bezirkskrankenhausverband Forbach
Bezirksspitalverband Hardheim/Lkrs. Buchen
Bildungszentrum
Brühl-Ketsch Sitz Brühl; Unteres Remstal, Sitz Beutelsbach
Blindenheim Freiburg i. Br.
Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig
Breisgauer Zweckverband für Tierkörperbeseitigung, Freiburg i. Br.
Bremischer Deichverband am linken Weserufer
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Bundesanstalt für Arbeit
— MTA vom 21. 4. 1961 —
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
— TV vom 25. 3. 1962 —
Bundesdruckerei — TVAng BDr vom 24. 7. 1961 —
Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin
Bundesknappschaft — KnAT vom 12. 6. 1961 —
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover
Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg
Bundesverband für den Selbstschutz — ab 10. 7. 1968 — (bis 9. 7. 1968: Bundesluftschutzverband)
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
— MTAng BfA vom 24. 10. 1961 —
Butjadinger Sielacht in Burhave, Lkrs. Wesermarsch

C

Coburger Landesstiftung

D

Damenstift Lippstadt und Gesecke-Keppel
Datenzentrale Schleswig-Holstein; Baden-Württemberg, Stuttgart
Deich- und Sielacht in Esens, Lkrs. Wittmund, und in Wittmund, Lkrs. Wittmund
Deich- und Sielverband St. Jürgenfeldes, Landkreis Osterholz in Osterholz-Scharmbeck
Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main
Deutsche Bundesbahn — AnTV vom 6. 7. 1961 —
Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger (Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten) — Tarifvertrag vom 17. 10. 1962 —
Deutsche Bundesbank — BBkAT vom 11. 7. 1961 —
Deutsche Bundespost — TVAng vom 21. 3. 1961 —
Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie München
Deutsche Verrechnungskasse, Berlin-Charlottenburg

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt/Main
Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
Deutsches Ledermuseum, Offenbach/Main
Deutsches Museum München
Diakonissenhaus Elisabethenstift

E

Egau-Wasserversorgungsgruppe, Dischingen
Eiderverband Rendsburg in Rendsburg
Einfuhr- und Vorratsstellen
a) für Fette,
b) für Getreide und Futtermittel,
c) für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse,
d) für Zucker und Rohtabak — Tarifvertrag vom 8. 6. 1961 —

Elisabeth v. Offensandt-Berckholtz-Stiftung, Karlsruhe
Elli-Hölterhoff-Böcking-Stiftung

Entwässerungsverbände Bederkesa (Kreis Land Hadeln), Brake, Emden in Pewsum (Lkrs. Norden), Norden in Nordeh, Oldersum (Lkrs. Leer)

Ersatzschulen (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, sofern deren Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist.

Europa-Institut München

Evangelische Kirchen:

Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Amtsstellen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
Braunschweigische Ev.-Luth. Landeskirche
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kiel
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Ev. Kirche im Rheinland
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ev. Kirche von Westfalen
Ev. Landeskirche in Baden
Ev. Landeskirche in Württemberg
Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Ev.-Luth. Kirche in Lübeck
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
Ev.-Luth. Landeskirche Hannover
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein (Tarifvertrag vom 27. 11. 1961)
Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland (für die Angestellten des Landeskirchenrates — Konsistorialangestellte —)
Lippische Landeskirche
Vereinigte Prot.-Ev.-Christl. Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche)

F

Familie Wespın-Stiftung, Mannheim
Ferngasverband Hochrhein, Waldshut
Feuersozietät Berlin
Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen
Feuerwehrunfallkassen Rheinland, Düsseldorf, und Westfalen-Lippe, Münster
Filmförderungsanstalt
Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart
Forstverband Pymont, Bad Pymont
Freibadweckverband Wedemark in Mellendorf, Kr. Burgdorf
Friedrich-Luisen-Bezirksspitalstiftung Heiligenberg
Friesoyter Wasseracht in Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
Fürstlich Fürstenbergischer Landesspitalsfonds Donaueschingen

G

Gartenbaukammer Bremen
Gemeindeunfallversicherungsverbände Bayern, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in Karlsruhe
Gemeindeverband Härtsfeld-Aalbuch — Wasserversorgungsgruppe, Itzelberg

Gemeindeverwaltungsverband

Hexental, Merzhausen; Oberes Filstal, Wiesensteig; Oberes Schlichemtal in Schömberg; Verwaltungsgemeinschaft Eyach-Neckar-Starzel in Starzel-Bierlingen; Voralb-Eschenbach-Heinungen; „Vorderes Kandertal“, Schönau

Genossenschaft der linksemsischen Kanäle, Meppen

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen in Kassel

Gruppenklärwerk

Mittleres Remstal, Grunbach; Haldenmühle, Sitz Marbach;

Lendelsbach, Sitz Markgrömingen; Oberes Bottwartal, Sitz Oberstenfeld; Rems-Neckar, Sitz Neckarrems; Unteres Remstal, Beutelsbach

Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Sitz Heddesheim

H

Haaren Wasseracht in Metjendorf, Landkreis Ammerland

Hadelner Deich- und Uferbauverband, Otterndorf, Kr. Land Hadeln

Hamburger Feuerkasse

Hamburger Mobilienfeuerkasse

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Handelskammer Hamburg

Handwerksinnungen in Nordrhein-Westfalen (teilweise)

Handwerkskammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen (seit 1. 1. 1969), Hamburg (ab 1. 4. 1966), Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Flensburg und Lübeck (dazu die Kreishandwerkschaften Kiel, Eutin, Lauenburg, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Segeberg, Stormarn)

Hase Wasseracht Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg

Hauptschulverband Unteres Schussental

Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche

Heinrich-Lanz-Krankenhaus-Stiftung, Mannheim

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/Main

Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt

Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Hospitalfonds Kandern, Sulzburg

Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Biberach a. d. Riß

Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Rottenburg

I

Industrie- und Handelskammern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (soweit in den Arbeitsverträgen die Anwendung des BAT vertraglich vereinbart ist), Rheinland-Pfalz, Limburg, Lübeck, für die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern

Innungskrankenkassen und Verbände der Innungskrankenkassen — BAT — Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961 —

Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart

Institut für Erdölforschung, Hannover

Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden

J

Jetzel-Deichverband, Dannenberg-Lüchow, Dannenberg
Josefine und Eduard von Porthelm-Stiftung, Heidelberg
Juliusspital Würzburg — s. auch Stiftung —

K

Karl-Friedrich-Leopold und Sophien-Stiftung, Karlsruhe

Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Vereinigungen Bayern, Bremen, Hamburg (ab 1. 4. 1964), Hessen, Koblenz, Niedersachsen, Nordbaden, Nordrhein, Nordwürttemberg, Pfalz, Rheinhausen, Saarland, Schleswig-Holstein (ab 1. 1. 1969), Südbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern, Trier und Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Bayern, Hessen, Koblenz, Montabaur, Niedersachsen, Nordbaden, Pfalz, Rheinhausen, Saarland, Schleswig-Holstein (seit 1. 1. 1969) und Trier

Kassen- und Rechnungsverband der Gemeinde Rütenbrock und Umgebung in Rütenbrock, Kr. Meppen

Katholische Kirche:

Für Bistümer und Kirchengemeinden müssen Feststellungen in jedem Einzelfall getroffen werden.

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau, Wiesbaden

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden,

Berlin-Charlottenburg

Krankenhausstiftung

Bonndorf; Löffingen

Kreishandwerkerschaften für den Obertaunuskreis,

Bad Homburg v. d. H.; in Nordrhein-Westfalen; Saarbrücken

L

Landesärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Ärztekammern)

Landesapothekerkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Apothekerkammern)

Landesbildstelle Baden und Württemberg, Karlsruhe bzw. Stuttgart

Landessportverband für das Saarland

Landestierärztekammern Baden-Württemberg, Hessen

(s. auch Tierärztekammern)

Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Düsseldorf und Westfalen, Münster

Landesverbände der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordmark, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz (nicht die Betriebskrankenkassen selbst)

Landesverband für badische Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Karlsruhe, und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine

Landesverband der Innungskrankenkassen Berlin

Landesverband der Landeskulturverbände in Kiel

Landesverband der Ortskrankenkassen im Lande Bremen

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz

Landesversicherungsanstalten:

a) Berlin — TV vom 1. 11. 1963

b) Oldenburg — Bremen — TV vom 10. 10. 1961

c) Württemberg — TV vom 25. 5. 1962

d) übrige LVA — TV vom 10. 10. 1961

Landeszahnärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Zahnärztekammern)

Landkrankenkassen und Verbände der Landkrankenkassen — BAT — Landkrankenkassen vom 1. 11. 1961 —

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (einschl. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Westfälische landw. Alterskasse)

Landwirtschaftliche Alterskassen

— TV vom 15. 8. 1961 —

Landwirtschaftskammern Bremen, Hannover, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen-Lippe

Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen

Lautertalgruppe, Bittenhausen

Lebensversicherungsanstalt Berlin, Berlin

Leda-Jümme-Verband, Leer

Leineverband, Hildesheim

Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold

Lohnausgleichskasse Berlin

M

Mainzer Universitätsfonds

Medemverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln

Meliorationsgenossenschaft Bruchhausen-Syke-Thedinghausen in Bruchhausen-Vilsen und Meliorationsverbände in Aurich, Norden und Wittmund

Milder-Stiftungen, Verwaltung Bruchsal

Mittelweserverband Hoya (Grafschaft Hoya) und Syke (Landkreis Hoya)

Mühlenstelle — TV vom 8. 6. 1961 —

Müllabfuhrverband Rems-Wieslauf, Plüderhausen; „Unteres Remstal“, Sitz Rommelshausen

Mulder Sielacht, Driever, Landkreis Leer

Museumsdorf Cloppenburg

N

- Neckar-Elektrizitätsverband
 Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover
 Nordstetter Wasserversorgungsgruppe, Horb a. N.
 Nordmark-Sinfonie-Orchester, Flensburg (nur für Verwaltungsangestellte)
 Notarkammern
- für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
 - Frankfurt/Main, Kassel

O

- Ochtumverband, Harpstedt (Landkreis Grafschaft Hoya)
 Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig
 Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg
 Öffentlich-rechtliche Sparkassen in Baden-Württemberg, soweit sie nicht dem KAV angehören, und im Lande Niedersachsen
 Öffentliche Sachversicherung, Braunschweig
 Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
 Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg, Schlierbach
 Ortskrankenkassen:
- Ortskrankenkassen, die Mitglieder der Tarifgemeinschaften bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen sind
 - Allgemeine Ortskrankenkassen Berlin, Bremen und für das Saarland
 - Ortskrankenkasse Bremerhaven und Wesermünde
 - Verbände der Ortskrankenkassen — BAT — Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 —
- Ostanstalten in Nordrhein-Westfalen, Warburg/Westfalen
 Ostfriesische Landschaft, Aurich
 Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich

P

- Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
 Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin-Charlottenburg
 Preußischer Kulturbesitz — s. Stiftung —
 Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
 Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

R

- Radde Wasseracht in Löhningen, Landkreis Cloppenburg
 Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Kassel, München, Nürnberg und für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
 Reinerhaltungsverband Burgdorfer Aue, Burgdorf, Kreis Burgdorf
 Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
 Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sparkassen
 Römisch-Germanisches Zentralmuseum in Mainz

S

- Saarlandmuseum
 Saarländische Notarkammer, Saarbrücken
 Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel
 Schulverbände Korntal, Thedinghausen/Eißel, Thedinghausen, Wenden/Thume, Wenden
 Schwester-Frieda-Klimsch-Stiftung (Kindersanatorium), Königsfeld (Schwarzwald)
 Seekasse
 Seekrankenkasse, Hamburg
 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen
 Sparkasse des Kreises Teltow Altparkasse in Berlin, Berlin 31
 Spitalfonds Villingen, Meersburg; Markdorf, Pfullendorf, Schönau; Waldshut
 Spital- und Spendfonds Überlingen
 Spitalstiftung Engen; Radolfzell
 Staatliche Hochschule für Musik, Frankfurt/Main
 Stabilisierungsfonds für Wein, Mainz

- Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste, Frankfurt/Main
 Städt. Sparkasse Bremerhaven
 Steinlachwasserversorgungsgruppe, Nehren
 Stiftung Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg (Alterswohnheim), Berlin
 Stiftung Invalidenhaus, Berlin 31
 Stiftung Juliusspital Würzburg
 Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
 Stiftung Staatl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Trier
 Stiftung Waisenhaus, Frankfurt/Main
 St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Frankfurt/Main
 St.-Nicolai-Spitalstiftung, Waldkirch
 Studentenschaft der Hochschule für Wirtschaft, Bremen
 Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Darmstadt, Erlangen, Frankfurt/Main, Gießen, Göttingen, Hannover, Kiel, Marburg, München, Nürnberg, Regensburg, Schleswig-Holstein, Würzburg
 Südost-Institut München

T

- Theaterzweckverband Landesbühne Niedersachsen-Süd, Hannover
 Tierärztekammern Berlin; Niedersachsen; Nordrhein, Kempen; Westfalen-Lippe, Münster (s. auch Landestierärztekammer)

U

- Universität des Saarlandes — TV vom 22. 4. 1960 —
 Unterhaltungsverbände Alpe-Schwarzeriede, Rethem (Aller); Böhme, Fallingbostal

V

- Vechtaer Wasseracht Damme (Landkreis Vechta)
 Verbände von Innungs-, Land- und Ortskrankenkassen
 Verbandsbauamt Pleidelsheim; Unteres Remstal, Beutelsbach
 Vereinigung der sechs Emsdeichachten, Leer (Landkreis Leer)
 Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen
 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten des Saarlandes, Saarbrücken
 Verwaltung der Vereinigten Studienstiftung der Universität Freiburg im Breisgau
 Verwaltungsgemeinschaft
 „In den Berglen“, Sitz Oppelsbohm; Kippenheim-Mahlberg
 Volksschulverbände Bramsche-Hesepe, Bramsche; Clenze; Dahlenburg; Eichersheim-Michelfeld, Michelfeld; Gartow; Hirschlanden-Ditzingen-Schöckingen, Sitz Hirschlanden; Lautertal in Buttenhausen; Trelde; Zernien
 Von Stulz-Schrieverse Waisenanstalt, Baden-Baden
 Von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung, Konstanz
 Vordere Albgruppe in Böhningen
 Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbandes, Karlsruhe

W

- Wacker'sche Krankenhausfonds, Waibstadt
 Währungsüberwachungsstelle Berlin (für Grundstücke)
 Wasserbeschaffungsverbände:
 Allern, Apelern (Landkreis Schaumburg-Lippe)
 Elbmarsch, Niedermarschacht (Kreis Harburg)
 Elbmarsch, Obermarschacht (Kreis Lüneburg)
 Elm-Asse, Schöningen (Kreis Helmstedt)
 Harburg, Hittfeld (Kreis Harburg)
 Land Hadeln, Otterndorf (Kreis Land Hadeln)
 Landkreis Hannover-West, Wennigsen/Deister (Landkreis Hannover)
 Oberledingerland, Westerhauderfehn (Landkreis Leer)
 Steinhudermeer, Bergkirchen (Landkreis Schaumburg-Lippe)
 Wingst (Kreis Land Hadeln)
4. Wasser- und Bodenverbände:
 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Lüchow,
 Land Wursten in Dorum (Kreis Wesermünde)
 Teufelsmoor in Worpsswede (Kreis Osterholz)
 — zur Förderung der Landeskultur in Rheinland-Pfalz
 — in Nordrhein-Westfalen, die auf besonderem Gesetz beruhen (z. B. Großer Erftverband, Ruhrverband, Ruhrtalsperrenverband, Lippeverband) und die auf Grund der Ersten Wasserverbandverordnung gegründet worden sind — im Lande Schleswig-Holstein, die hauptamtliches Personal beschäftigen
 Wasserleitungsverband Altes Land, Dollern

Wasserverband
Geestniederung Ringstedt (Landkreis Wesermünde);
der Ilmenau-Niederung Lüneburg;
Marienburg (Landkreis Springe);
Obere Jagst, Sitz Ellwangen/Jagst
Wümmewasserverband, Fischerhude (Landkreis Verden)
Wasserversorgung Blau-Lautergruppe, Kirchheim/Teck;
„Mühlbachgruppe“, Bad Rappenau; „Oberes Elsenzthal“, Richten; Südkreis Mannheim, Sitz Reilingen
Wasserversorgungsgruppe für das Untere Schussental, Kehlen
Wasserversorgungsgruppe Haugenstein, Bittelbronn
Wasserversorgungsverband
der Gebietsgemeinden Sitz Tiefenbronn;
Goslar-West, Othfresen (Kreis Goslar);
Grasleben-Mariental, Grasleben (Kreis Helmstedt);
„Neckargruppe“ Edingen; Obere Schussentalgruppe in Gaisbeuren; Oberes Pfinztal, Sitz Ellmendingen; Ried; Rotenburg;
Wasserverteilungsverbände Verden Mitte, Nord, Ost und West in Verden/Aller
Weidachverband Öffingen-Schmidlen, Schmidlen
Westfälische Provinzial- und Feuersozietät zu Münster, Münster
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband Münster und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sparkassen
Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Münster
Wirtschaftskammer Bremen
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart
Württembergischer Kommunalen Versorgungsverband, Stuttgart

Z

Zahnärztekammern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe (s. auch Landes Zahnärztekammern)
Zentralkasse der Viehbesitzer, Stuttgart

Zweckverbände:

Abwasserbeseitigung Raum Aach in Wittlensweiler
Abwasserreinigung Calw-Hirsau, Calw; Marbach und Krettenbachtal, Bärtingen; Wildbad-Calmbach, Calmbach;
Abwasserverband
Donaueschingen-Hüfingen-Bräunlingen; Rexingen in Rexingen; Sulzbach, Heitersheim;
Abwasserzweckverband
Achim-Bierden-Uphusen, Achim;
Breisgauer Bucht, Freiburg;
Eichau-Schanzengraben, Sitz Oberhausen;
Kammerforst, Sitz Neuthard;
Kraichbachniederung, Sitz Bad Mingolsheim-Langenbrücken;
Riss; Salach; Staufener Bucht, Bad Krotzingen
Wagbai, Sitz Wiesenthal
Albwasserversorgungsgruppen III; V; XII;
Berufsschulzweckverband des Landkreises Alfeld (Leine);
Bodenkulturzweckverband
für die Landgemeinden des Kreises Meppen und die Stadt Haselünne, Lingen;
der Realschule Fürstenau;
der Schmicachgemeinden, Ebingen;
Filderwasserversorgung;
für die Landgemeinden des Kreises Einbeck, Einbeck;
für die Wasserversorgung der Gemeinden des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz, Stuperich;
für Kulturpflege in Kreis und Stadt Einbeck, Einbeck;
für Rinderbesamung in Nordbaden, Helmstadt/Landkreis Sinsheim;
für Tierkörperbeseitigung Karlsruhe;
für Tierkörperbeseitigung, Lahr;
für Tierkörperbeseitigung, Stockach;
für Tierkörperbeseitigung, Waldshut;
Gasfernversorgung Baar, Villingen;
Gäuwasserversorgung, Bondorf;
Gehrenberg-Wasserversorgungsgruppe
Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen;
Gruppenklärwerk Oberer Strudelbach, Sitz Weissach;
Wendingen, Kirchheim/Teck;
Gruppenwasserversorgung am alten Brunnen, Schwarzach;
Balzhofen, Bühl;

„Gruppenwasserversorgung Hohberg“, Östringen;
„Gruppenwasserversorgungsverband Unteres Aitrachtal“;
Gymnasium Gr. Burgwedel, Gr. Burgwedel, Kreis Burgdorf;
Gymnasium Uetze, Kreis Burgdorf;
„Hallenschwimmbad Groß Ilse“, Peine;
Haslach-Wasserversorgung;
„Haus der Jugend“, Osterode am Harz;
Heidenheimer Alb, Gerstetten;
Heimatmuseum, Alfeld (Leine);
Heimbachwasserversorgungsgruppe Dornhan;
Heuberg-Wasserversorgungsgruppe links der Donau, Eggenheim;
Heuberg-Wasserversorgungsgruppe rechts der Donau, Guttenstein;
Hohenloher Wasserversorgungsgruppe;
Kindergartenverband Nerenstetten;
Kläranlage Böblingen-Sindelfingen, Sindelfingen;
Klärwerk Reichenbach, Musberg;
Krankenhaus
Bramsche, Kreis Bersenbrück; Neckarbischofsheim/Landkreis Sinsheim;
Krankenhaus und Altersheim Blumenfeld;
Kreisschlauchpflegerei Osterholz, Osterholz-Scharmbeck;
Mannenbach-Wasserversorgungsgruppe, Dobel;
Mittelpunktschulen Hitzacker, Schweinemark, Schnega;
Mittelschule Sehnde, Kreis Burgdorf;
Nachbarschaftszweckverband Georgsmarienhütte-Oesede, Georgsmarienhütte;
öffentliche Entwässerung Freudenstadt-Baiersbronn in Baiersbronn;
Realschulzweckverband Emlichheim;
Renninger Wasserversorgungsgruppe, Sitz Renningen;
Rheintal-Schwimmbad-Waghäusel, Sitz Waghäusel;
Sammelklärwerk Oberes Echaztal, Pfullingen;
„Schulverband Platte“
Schulzweckverband
Bad Rothenfelde; Belm-Powe-Gretesch, Belm; Borgloh-Welendorf, Borgloh; Dissen-Nolle-Aschen, Dissen; Gildehaus-Hagelshoek, Gildehaus; Hasbergen-Ohrbeck, Hasbergen; Holtermoor-Langholt-Potshausen, Holtermoor; Holzhausen-Ohrbeck, Holzhausen; „Kloster Barthe“, Hesel; „Legenerland“, Stapel; Lüstringen-Gretesch-Darum-Natbergen, Lüstringen; Mittelpunktschulen Lehre, Sickte, Vechelde; Natrup-Hagen-Gellenbeck, Gellenbeck; „Niederheiderland“, Jemgum; „Overledinger Geest“, Collinghorst; „Overledingen-Süd“, Westerhauderfehn; „Rheiderland-West“, Bunde; Schleddehausen; Sickte; Veldhausen-Grasdorf, Veldhausen; Volksschule mit Förderstufe und Realschulzug Uplengen, Remels; Wendeburg; „Westergaste“, Brinkum;
Schwarzwaldwasserversorgung in Altburg
Stadt- und Kreisheimatmuseum Wolfenbüttel;
Theaterzweckverband „Landesbühne Niedersachsen Mitte“, Verden;
Vieh- und Schlachthof Böblingen-Sindelfingen;
Volkshochschule Altshausen, Aulendorf, Bad Buchau, Bad Schusseried in Aulendorf
Wasserversorgung
der Rißgruppe, Biberach a. d. Riß; Eberbachgruppe in Dunningen; Hohenberggruppe, Schömburg; Hoher Randen, Tengen; Hohlebach-Kandertal, Schliengen; Jagstgruppe; Karlsdorf-Neuthard, Sitz Karlsdorf; Kraichbachgruppe, Forst; Linkenheim-Hochstetten, Linkenheim; Lohmühle in Loßburg; Lußhardt, Kirrlach; Neibsheim-Büchig, Sitz Neibsheim; Nordostwürttemberg; Oberhausen-Rheinhausen, Oberhausen; Roßwälden-Wellingen-Ebersbach-Roßwälden; Schwarzbrunnen in Pfalzgrafenweiler; Zollernalb, Balingen;
Wasserversorgungsgruppe des Kleinen Heuberg in Aistaig; Starzach-Eyach in Haigerloch;
Wasserversorgungszweckverband
Badische Bergstraße, Sitz Weinheim;
Wasserwirtschaftlicher Zweckverband Häcklingen-Rettmer, Oedeme;
Wasserzweckverband Liebelsberg in Liebelsberg;
Wegeverband Ulm IV;
Wegezweckverband Stade;
zum Betriebe
— der Kreis- und Stadtparkasse Leer;
— der Sparkasse Weener-Holzhausen, Weener, Kreis Leer;
zur Förderung des Bade- und Fremdenverkehrs Norden-Norddeich, Norden.

Anlage II

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden

Stand: 1. Oktober 1973

A

1. Ahlenbrunnen-Gruppe in Tiefenbach
2. Abwasserklärwerk Weissacher Tal, Sitz Weissach im Tal
3. Abwasserverband
Illmensee-Ruschweiler-Illwangen, Illmensee;
Kaiserstuhl-Mitte, Sitz Oberrotweil;
Klöpperbachtal, Sitz Aspach; Mittleres Murgtal;
Mittleres Salemer Tal, Mimmenhausen;
Oberndorf-Rastatter-Gewerbekanal
4. Abwasserzweckverband „Mittleres Wieslauftal“, Sitz Schlechtbach
5. Apothekerkammern Hamburg (Einzelvereinbarungen), Schleswig-Holstein
6. Architektenkammer Bremen

B

1. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
2. Badische Landesbausparkasse, Karlsruhe
3. Bayern-Versicherung, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, München
4. Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), München
5. Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München
6. Berufskrankenkasse der Techniker (TV vom 2. 1. 1963) und Berufskrankenkassen, die einen gleichen Tarifvertrag anwenden
7. Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale, Berlin
8. Braunschweigisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, Wolfenbüttel
9. Bremer Landesbank — Girozentrale —, Bremen
10. Bremer Notarkammer

C

1. Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher Ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover

D

- Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft), Berlin
Degersee Wasserversorgungsgruppe, Langnau
Deutsche Beamtenversicherungsgruppe, Berlin 15
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Frankfurt/Main (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Deutsche Klassenlotterie, Berlin (Haustarifvertrag)
Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn (TV für das private Bankgewerbe)
Deutsche Welle

E

- Eisenbahnsparverein Karlsruhe
Ersatzkassen der gesetzlichen Krankenversicherung, die den Ersatzkassen-Tarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1966 i. d. F. vom 1. 1. 1973 anwenden
Eschachwasserversorgungsgruppe, Zimmern o. R.
Evangelische Kirchen:
Bremische Ev. Kirche
Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde in Lübeck
Evangelisch-Methodistische Kirche in Nordwestdeutschland

F

- Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken

G

- Gruppenwasserversorgung Gutenzell
Grundschulverband Zell a. A.

H

- Hamburgische Landesbank — Girozentrale — Hamburg (Tarifvertrag für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Hamburgische Notarkammer (Einzelvereinbarungen)
Handelskammer Bremen
Handelskrankenkasse Bremen
Handwerksinnungen in Nordrhein-Westfalen (teilweise)
Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover
Hanseatische Rechtsanwaltskammern Bremen und Hamburg
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main)
Hospitalpflegestiftung Langenargen
Hospitalverwaltung Weil der Stadt
Hauptschulverband
Kuppingen, Oberjessingen, Deckenpfronn, Sitz Herrenberg;
Langenschemmern — Aufhofen; Uhlidingen-Mühlhofen, Oberuhldingen

I

- Industrie- und Handelskammern Baden-Württemberg
Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Flensburg, Kiel
Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Illertal-Wasserversorgungsgruppe in Berkheim

K

- Kammer der Steuerberater des Saarlandes, Saarbrücken
Kammern der Steuerbevollmächtigten Bremen, Hamburg und des Saarlandes
Kammer der Steuerbevollmächtigten von Berlin, Berlin 12
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Hamburg
Kassenärztliche Vereinigung im Lande Bremen
Kassenärztliche Vereinigung Südbaden
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main) (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Kreishandwerkerschaften Bremen, Bremerhaven-Wesermünde
Kreissparkasse Blieskastel, Blieskastel
Kreissparkasse Homburg, Homburg
Kreissparkasse Ottweiler, Ottweiler
Kreissparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Kreissparkasse Saarlouis, Saarlouis
Kreissparkasse St. Ingberg, St. Ingbert
Kreissparkasse St. Wendel, St. Wendel
Kreissparkasse Wadern, Wadern
Kreis- und Stadtparkasse des Saarlandes (TV für das saarländische Kreditgewerbe)

L

- Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, Mainz (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Landesbank und Girozentrale Saar, Saarbrücken (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Landestheater Württemberg-Hohenzollern, Tübingen
Landwirtschaftliche Bank Schleswig-Holstein, Kiel (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover (TV für das private Versicherungsgewerbe)
Landwirtschaftliche Krankenkassen Baden und Württemberg
Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/Main (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Lastenausgleichsbank, Bonn-Bad Godesberg (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Lebensversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken
Luise-Stephanienhaus-Stiftung, Mannheim

M

- Mühlbach-Wassergruppe in Langenschemmern

N

- Nassauische Sparkasse, Wiesbaden (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
Neuapostolische Kirche in Kiel
Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe, Neuravensburg
Norddeutsche Landesbank-Girozentrale — Hannover und Braunschweig
Notarkammer Berlin, Stuttgart

O

Oberste Behörde für Traber-Zucht und Rennen, Berlin 12
 Öffentliche Bausparkassen Hamburg
 (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
 Öffentliche Bausparkasse Würtemberg, Stuttgart
 Öffentliche Versicherungsanstalt der Badischen Sparkassen
 — ÖVA —, Mannheim

P

Planungsverband der Abwasserbeseitigung Obere Seefelder
 Aach, Bermatingen
 Preußische Zentralstadtschaft, Berlin
 (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
 Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel
 Provinzial-Lebensversicherung Hannover, Hannover
 (TV für das private Versicherungsgewerbe)

Q

Keine Einrichtungen

R

Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg
 Rechtsanwaltskammer zu Berlin
 Remonstrantisch-Reformierte Kirchengemeinde, Friedrichstadt
 Ritterschaftliches Kreditinstitut, Stade
 Rotbach-Wasserversorgung Mittelbiberach
 Rundfunkanstalten:
 Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Sender Freies Berlin, Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk, Westdeutscher Rundfunk
 (wenden Haus-Tarifverträge an)

S

Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel
 (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
 Schulverband Dietmanns
 Schulverband Kaisersbach
 Sparkasse der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken
 Sparkassen-Versicherung-Aktiengesellschaft, Stuttgart
 Spitalfonds St. Peter
 Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen
 Stadtschaft der Mark Brandenburg, Berlin
 (TV für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten)
 Stadtparkasse Neunkirchen, Neunkirchen
 Stadtparkasse Saarlouis, Saarlouis
 Stadtparkasse Völklingen, Völklingen
 Steuerberaterkammer Berlin, Berlin 15
 Steuerberaterkammern Bremen und Hamburg
 Stiftung „Gasthaus zum Ritter St. Jürgen“ in Husum
 Stiftung Hospitalpflege Leinstetten
 Stiftung Pommern, Kiel
 Studentenschaften der bremischen Hochschule für Nautik, Sozialpädagogik und Sozialökonomie, Technik

T

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

U

Keine Einrichtungen

V

Verband öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer, Düsseldorf (TV für das private Versicherungsgewerbe)
 Vorflutbeschaffungsverband
 Moos, Sitz Umkirch; Nördlicher Batzenberg, Sitz Wolfenweiler; Südlicher Batzenberg, Sitz Mengen

W

Waldgenossenschaft Oberried
 Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt in Garding
 Wasser- und Bodenverband Weitingen, Weitingen
 Wasserversorgung Burgweiler-Kalkreute-Spörk, Burgweiler;
 Menzlesmühle, Kaisersbach
 Wasserversorgungsgemeindeverband Ober- und Untertalheim, Untertalheim
 Wasserversorgungsgruppe Bergatreute-Rosberg; Ruschweiler-Illmensee-Denkingen, Ruschweiler

Wasserversorgungsverband

Himmelreich, Sitz Buchenbach: „In den Berglen“, Sitz Buhlbronn; March, Sitz Hugstetten; Möhlinggruppe, Sitz Pfaffenweiler; Söllbachgruppe, Sitz Burgstetten; Tunniberggruppe, Sitz Munzingen; Vorderes Murgtal
 Wasserwerksverband Buchen in Wildberg
 Wegebauzweckverband Wittlage
 Westdeutsche Landesbank-Girozentrale —, Düsseldorf-Münster i. W. (TV für das private Bankgewerbe)
 Westfälische Landschaft, Münster (Einzelvereinbarungen)
 Württembergische Landeskommunalbank — Girozentrale —, Stuttgart
 Württembergische Landessparkasse
 Württembergischer Sparkassen- und Giroverband, Stuttgart

Z

Zahnärztekammern Hamburg und Schleswig-Holstein
 (Einzelvereinbarungen)
 Zentraleuropäische Versicherung — Aktiengesellschaft, Stuttgart
 Zweckverband
 Abwasserbeseitigung Überlinger See, Überlingen
 Abwasserreinigung Kreßbronn a. B. und Langenargen;
 Oberes Ammertal, Sitz Herrenberg
 Abwasserverband Obere Salemer Aach, Frickingen
 Abwasserversorgungsgruppe XI; Oberes Lonetal
 Altenheim Haseldorf; Alters- und Pflegeheim Westerhorn
 Flußbau Salemer Aach, Mimmenhausen
 Gruppenklärwerk Grenzbach, Sitz in Mönshheim
 Klärwerk Döffingen — Dätzingen — Schafhausen, Sitz Döffingen
 Mittelpunktschule Wustrow
 Rennach-Abwasserbeseitigung in Feldrennach
 Rieswasserversorgung, Sitz Ellwangen/Jagst
 Strohgäuwasserversorgungsgruppe Sitz in Korntal
 Wasserversorgung
 Döffingen, Schafhausen, Dätzingen, Sitz Döffingen; Donau-
 gruppe; Egenhausen-Spielberg, Spielberg; Friolzheim-Wimsheim, Sitz in Friolzheim; „Hochsträßgruppe II“; Wälderhöfe
 in Altmanshofen

Anlage III

Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind
 (Stand 1. Oktober 1973)

Baden-Württemberg

Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen, Stuttgart
 Bahnhofplatzgesellschaft Stuttgart AG, Stuttgart
 Blühendes Barock, Gartenschau GmbH, Ludwigsburg
 Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim
 Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart
 Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart
 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH, Reutlingen
 Gemeinnütziges öffentliches Krankenhaus Speyererhof GmbH
 Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe
 Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AG, Freiburg
 Freiburger Verkehrs AG, Freiburg
 Industriefabrik AG, Stuttgart
 Interkommunales Rechenzentrum, Ulm
 Jugendwerk Reutlingen — Gemeinnützige Stiftung —, Reutlingen
 Kommunalentwicklung Baden-Württemberg — Kommunale Planungs-, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft mbH, Stuttgart
 Kur- und Bäderverwaltung Baden-Baden
 Planungsgemeinschaft Neckar-Fils e. V., Plochingen
 Regionale Planungsgemeinschaft Württemberg-Mitte e. V., Stuttgart
 Regionales Rechenzentrum südlicher Oberrhein GmbH, Freiburg
 Schloßgartenbau AG, Stuttgart
 Stadtwerke Crailsheim GmbH, Crailsheim
 Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH, Esslingen
 Stadtwerke Freiburg AG, Freiburg

Stadtwerke Heidenheim AG, Heidenheim
 Stadtwerke Heidelberg AG, Heidelberg
 Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Schwäbisch Hall
 Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen
 Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH, Stuttgart
 Stuttgarter Ausstellungs-GmbH, Stuttgart
 Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stuttgart
 Stuttgarter Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Stuttgart
 Technische Werke der Stadt Stuttgart AG, Stuttgart
 Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V., Karlsruhe
 Württembergische Aktiengesellschaft für Bauausführungen, Stuttgart
 Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH, Mannheim

Bayern

Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, 8 München, Obb.
 Bayer. Blindenhörbücherei e. V., 8 München, Obb.
 Bayerische Ferngas Gesellschaft mbH — Bayerngas —, 8 München, Obb.
 Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt, Gehör- und Sprachgeschädigter (BGS) e. V., 8 München, Obb.
 Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V., 853 Neustadt/Aisch, Mfr.
 Blindenanstalt Nürnberg e. V., 85 Nürnberg, Mfr.
 Domschule e. V. Akademie für Erwachsenenbildung der Diözese Würzburg, 87 Würzburg, Ufr.
 Eisstadion GmbH, 898 Oberstdorf, Schw.
 Erlanger Stadtwerke AG, 8520 Erlangen, Schw.
 ESKA Stiftland Kraftverkehr GmbH, 8593 Tirschenreuth, Opf.
 EWAG Energie- und Wasserversorgung AG, 85 Nürnberg, Mfr.
 Flughafen München GmbH, 8 München
 Flughafen Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, Mfr.
 Fremdenverkehrsverband Allgäu/Bayer., Schwaben e. V., 89 Augsburg, Schw.
 Fremdenverkehrsverband Ostbayern e. V., 84 Regensburg, Opf.
 Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH, 8 München, Obb.
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, 8023 Pullach, Obb.
 Genossenschaft Haus der Volksbildung eGmbH, 8800 Ansbach, Mfr.
 Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH, 8 München, Obb.
 GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsfürsorgegesellschaft der Stadt Bayreuth mbH, 858 Bayreuth, Ofr.
 Grundstücksgesellschaft mbH, 8264 Waldkraiburg, Obb.
 Heilpädagogisches Zentrum Verein zur Förderung von Kindern und Erwachsenen, 85 Nürnberg, Mfr.
 Heimathilfe, Gemeinnützige Wiederaufbaugenossenschaft eGen.mbH, 87 Würzburg, Ufr.
 Kronacher Wohnungsbau Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH, 8640 Kronach, Ofr.
 Kronprinz Rupprecht von Bayern-Stiftung Gemeinnütziges Wohnungs- und Siedlungswerk in Würzburg, 87 Würzburg, Ufr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., 86 Bamberg, Ofr.
 Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisverband Lauf-Hersbruck e. V., 8560 Lauf/Pegnitz, Mfr., Kreisvereinigung Neumarkt/Opf.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Ortsvereinigung Lohr am Main und Umgebung, 877 Lohr/Main, Ufr.
 Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Ortsvereinigung Nürnberg und Umgebung e. V., 85 Nürnberg, Mfr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Haßfurt e. V., 8729 Unterhohenried, Ufr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte Würzburg und Umgebung e. V., Würzburg
 Mainfränkische Werkstätten GmbH — Vereinigte Werkstätten für Behinderte, Würzburg

Münchner Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e. V., 8 München, Obb.
 Münchner Sportpark GmbH, 8 München, Obb.
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, 8 München, Obb.
 Münchner Volkshochschule e. V., 8 München, Obb.
 Pfennigparade e. V., 8 München, Obb.
 Südd. Umschulungsstätte für Späterblindete Gem. GmbH, 85 Nürnberg, Mfr.
 Stadtbau Amberg GmbH, 845 Amberg, Opf.
 Stadtbau GmbH Deggendorf, 836 Deggendorf, Ndb.
 Stadtwerke Gunzenhausen GmbH, 8820 Gunzenhausen, Mfr.
 Stadtwerke Schwabach GmbH, 854 Schwabach, Mfr.
 Stadtwerke Würzburg AG, 87 Würzburg, Ufr.
 Städt. Werke Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, Mfr.
 Städt. Wohnungsbau Passau GmbH, 839 Passau, Ndb.
 Stiftung Sanatorium am Hausstein
 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, 85 Nürnberg, Mfr.
 Verein Bayer. Feuerwehrheim e. V., 8232 Bayrisch-Gmain, Obb.
 Verein Lebenshilfe für geistig und körperlich Behinderte e. V., 891 Landsberg, Lech, Obb.
 Verein zur Hilfe für Schwerstbeschädigte e. V., 8 München, Obb.
 Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen, 886 Nördlingen, Schw.
 Volkshochschule Garmisch-Partenkirchen, 81 Garmisch-Partenkirchen, Obb.
 Wohnbauwerk im Landkreis Berchtesgaden gem. GmbH, 824 Berchtesgaden, Obb.
 Würzburger Hafen GmbH, 87 Würzburg, Ufr.
 Würzburger Straßenbahn GmbH, 87 Würzburg, Ufr.
 Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH, 87 Würzburg, Ufr.
 Zweckverband f. k. Besamung der Haustiere, 8919 Greifenberg, Obb.

Berlin

Arbeitnehmer-Wohnheimbaugesellschaft mbH ARWOBAU, 1 Berlin 31
 Bauhausarchiv, 1 Berlin 19
 Berliner Flughafen GmbH, 1 Berlin 42
 Berliner Großmarkt GmbH, 1 Berlin 21
 Berliner Wohn- und Geschäftshaus GmbH (BeWoGe), 1 Berlin 62
 Borsig Wohnungen GmbH, 1 Berlin 26
 Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues (DeGeWo), gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 30
 Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft Berlin mbH (GSW), 1 Berlin 61
 Gemeinnützige Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Groß-Berlin — GEWOBA —, 1 Berlin 12
 Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau (GeSoBau), gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 26
 „Stadt und Land“ Wohnbauten — Gesellschaft mbH, 1 Berlin 42
 Gruppe Nord Wohnungsunternehmen GmbH, 1 Berlin 26
 Jüdisches Krankenhaus Berlin, 1 Berlin 65
 Stiftung Oskar-Helene-Heim, 1 Berlin 33
 Wohnungsbau-Rechenzentrum Berlin GmbH, 1 Berlin 61

Hamburg

Flughafen Hamburg GmbH

Hessen

Allgemeiner Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich (AKHA), Bad Homburg v. d. H.
 Bürgerhospital e. V. Dr. Senckenbergische Stiftung, Frankfurt a. M.
 Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Frankfurt a. M.
 Energie- und Wasserversorgung Limburg GmbH, Limburg
 Feierabendheim „Simeonhaus“ GmbH Wiesbaden
 Flughafen Frankfurt/Main AG, Frankfurt a. M.
 Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e. V., Frankfurt am Main
 Freiherr Carl von Rothschild'sche Stiftung Carolinum, Frankfurt a. M.
 Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Fulda

Gas-Union GmbH, Frankfurt a. M.
 Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt a. M.
 Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Usingen/Taunus, Usingen
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG), Kassel
 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH, Wiesbaden
 Gesellschaft für Flughafenwerbung mbH und Co. KG, Frankfurt a. M.
 Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim
 Hanauer Straßenbahn AG, Hanau
 Henry und Emma Budge Stiftung, Frankfurt am Main
 Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt am Main
 Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach, Egelsbach
 Hessischer Landkreistag e. V., Wiesbaden
 Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, Kassel
 Kraftwagen-Verkehrsgesellschaft mbH Bad Wildungen, Bad Wildungen
 Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz
 Kreisvolkshochschule Biedenkopf e. V., Biedenkopf
 Kreiswerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen
 Kreiswerke Hanau GmbH, Hanau
 Kur-Aktien-Gesellschaft Bad Homburg v. d. H., Bad Homburg v. d. H.
 Kurverwaltung Bad Soden am Taunus GmbH, Bad Soden am Taunus
 Main-Gaswerke AG, Frankfurt am Main
 Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main
 Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Friedberg
 Saalbau GmbH, Frankfurt am Main
 Sanatorium Dr. Baumstark GmbH, Bad Homburg v. d. H.
 Stadtwerke Bad Orb GmbH, Bad Orb
 Stadtwerke Gelnhausen, GmbH, Gelnhausen
 Stadtwerke Großauheim GmbH, Großauheim
 Stadtwerke Hünfeld GmbH, Hünfeld
 Stadtwerke Korbach GmbH, Korbach
 Stadtwerke Langen GmbH, Langen
 Stadtwerke Oberursel GmbH, Oberursel/Taunus
 Stadtwerke Rüdesheim am Rhein GmbH, Rüdesheim a. Rhein
 Stadtwerke Sprendlingen GmbH, Sprendlingen
 Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden
 Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt am Main
 Städtische Werke AG Kassel, Kassel
 Südhessische Gas und Wasser AG, Darmstadt
 Verein Friedrichsheim e. V., Frankfurt am Main-Niederrad
 Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, Wetzlar

Niedersachsen

Albertinenkrankenhaus Innere Mission e. V., Osnabrück, Dissen
 Bäder- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH, Soltau
 Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft, Braunschweig
 Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft, Braunschweig
 Datenverarbeitungsgesellschaft der Niedersächsischen Sparkassenorganisation mbH, Hannover
 Deutsches Taubblindenwerk gGmbH, Hannover-Kirchrode
 Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt
 Elektrizitätsgesellschaft mbH, Langen, Langen
 Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden
 Energie- und Wasserversorgung Wunstorf GmbH, Wunstorf
 Flughafengesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig
 Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Langenhagen
 Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen GmbH, Schneverdingen
 Fremdenverkehrsverband Nordsee-Niedersachsen-Bremen e. V., Oldenburg
 Gemeindewerke Schneverdingen GmbH, Schneverdingen
 Gemeinnützige Kreiswohnungsbaugesellschaft mbH, Osterode am Harz, Osterode
 Gemeinnützige Stiftung für Diabetes-Therapie in Bad Lauterberg, Bad Lauterberg
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Vechta GmbH, Vechta
 Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH, Hannover

Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH, Goslar
 Hannoversche Verkehrsbetriebe (ÜSTRA) Aktiengesellschaft, Hannover
 Kinderhilfe Lingen e. V., Lingen-Laxten
 Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Oldenburg
 Kommunale Datenzentrale Osnabrück, Osnabrück
 Kommunaler Schadenausgleich Hannover, Hannover
 Kommunales Modellrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg
 Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH, Verden
 Kurbetriebe Bad Essen, Bad Essen
 Kurgesellschaft Bevensen GmbH, Bevensen
 Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH, Goslar-Hahnenklee
 Kurverwaltung Nordseebad Borkum GmbH in Borkum
 Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände e. V., Hannover
 Landesverkehrsverband Weserbergland-Mittelweser e. V., Hameln
 Musikschule des Landkreises Cloppenburg, Cloppenburg
 Musikschule des Landkreises Vechta, Vechta
 Niedersächsisches Staatstheater GmbH, Hannover
 Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, Nordhorn
 Nordseebad Spiekeroog GmbH, Spiekeroog
 Solbad Melle GmbH, Melle
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Bad Nenndorf, Bad Nenndorf
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Ostfriesland GbR, Emden
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft „Sparkassenrechenzentrum Emsland“, Meppen
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Südharz, Osterode
 Sparkassenrechenzentrum Elbe-Weser, Bremervörde
 Sparkassenrechenzentrum Hildesheim, Ochttersum
 Sparkassenrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg
 Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Braunschweig
 Stadtwerke Achim AG, Achim
 Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Bad Harzburg
 Stadtwerke Borkum GmbH, Borkum
 Stadtwerke Braunschweig GmbH, Braunschweig
 Stadtwerke Buchholz GmbH, Buchholz
 Stadtwerke Celle GmbH, Celle
 Stadtwerke Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
 Stadtwerke Emden GmbH, Emden
 Stadtwerke Fallingbostal GmbH, Fallingbostal
 Stadtwerke Hameln AG, Hameln
 Stadtwerke Hannover AG, Hannover
 Stadtwerke Hildesheim AG, Hildesheim
 Stadtwerke Leer GmbH, Leer
 Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.
 Stadtwerke Norden GmbH, Norden
 Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
 Stadtwerke Peine GmbH, Peine
 Stadtwerke Soltau GmbH, Soltau
 Stadtwerke Stade GmbH, Stade
 Stadtwerke Uelzen GmbH, Uelzen
 Stadtwerke Weener GmbH, Weener
 Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolfsburg
 Stromversorgung Osthannover GmbH, Celle
 Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau
 Überlandwerk Neustadt a. Rbge GmbH, Neustadt a. Rbge.
 Verein für die Oldenburgische Verwaltungsschule, Oldenburg
 Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven
 VVR-Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Rotenburg GmbH, Rotenburg (Wümme)

Nordrhein-Westfalen

Allgemeines Krankenhaus GmbH, Viersen
 Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsbetriebe, Gütersloh
 Auguste-Viktoria-Klinik, Bad Oeynhausen
 Auguste-Viktoria-Stift, Bad Lippspringe
 Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH, Bonn-Bad Godesberg
 Bad Honnef AG, Bad Honnef
 Bad Honnef Sanatorium GmbH, Bad Honnef
 Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Monheim

- Beamten-Wohnungsbauverein eGmbH, Solingen
 Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth
 Berg-, Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH, Bergisch-Gladbach
 Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum
 Deutsche Oper am Rhein, Düsseldorf
 Deutsches Heim GmbH, Münster
 Diabetesklinik Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
 Dortmunder Eisenbahn GmbH, Dortmund
 Dortmunder Hafen und Eisenbahn AG, Dortmund
 Dortmunder Stadtwerke AG, Dortmund
 Duisburger Betriebsgesellschaft mbH, Mercatorhalle, Duisburg
 Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort
 Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg
 Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, Bonn
 Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen
 Elisabeth-Krankenhaus, Rheydt
 Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Bünde
 Energieversorgung Oberhausen AG, Oberhausen
 Essener Verkehrs-AG, Essen
 Evangelisches Krankenhaus Kettwig gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Kettwig
 Fachklinik für Kinder und Jugendliche Ceciliienstift e. V., Bad Lippspringe
 Fernwärme Hamm GmbH, Hamm
 Flughafen Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
 Flughafen Köln/Bonn GmbH, Porz
 Flugplatzgesellschaft Neheim-Hüsten mbH, Arnsberg
 Gas-, Elektr.- und Wasserwerke Köln AG, Köln
 Gasgesellschaft Aggertal mbH, Gummersbach
 Gasversorgung Gesellschaft mbH, Euskirchen
 Gasversorgungsgesellschaft mbH im Kreis Köln, Hürth-Hermülheim
 Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen
 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Porz eGmbH, Porz-Urbach
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wuppertal
 Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgen. eGmbH, Bergneustadt
 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Minden
 Gemeinschaftswasserwerk Volmarstein GmbH, Gevelsberg
 Gesellschaft zur Vorbereitung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr mbH, Düsseldorf
 Hagener Straßenbahn AG, Hagen
 Iserlohner Kreisbahn AG, Letmathe
 Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln
 Krankenhaus Porz am Rhein, Porz
 Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH, Lüdenscheid
 Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth
 Kraftverkehrs GmbH, Erkelenz
 Krankenhaus GmbH, Oberberg Nord, Gummersbach
 Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich
 Krankenhaus Wermelskirchen GmbH, Wermelskirchen
 Krefelder Verkehrs-AG, Krefeld
 Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Kall
 Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Waldbröl
 Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg
 Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
 Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler
 Neue Schauspiel GmbH, Düsseldorf
 Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers
 Partikulier-Transport-Genossenschaft Jus et Justitia eGmbH, Duisburg-Ruhrort
 RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG, Köln-Vingst
 Rheinische Bahngesellschaft AG, Düsseldorf
 Rhenag Rheinische Energie AG, Köln
 Sailne Bad Sassendorf GmbH, Bad Sassendorf
 Schwesternschaft Porz a. Rh. e. V., Porz
 Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Siegen
 Spar- und Bauverein eGmbH, Velbert
 Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Troisdorf
 Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr mbH, Gelsenkirchen
 Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
 Stadttheater Bad Godesberg GmbH, Bonn-Bad Godesberg
 Stadtwerke Ahaus GmbH, Ahaus
 Stadtwerke Ahlen GmbH, Ahlen
 Stadtwerke Bensberg GmbH, Bensberg
 Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld
 Stadtwerke Bocholt GmbH, Bocholt
 Stadtwerke Bochum GmbH, Bochum
 Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold
 Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
 Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf
 Stadtwerke Duisburg AG, Duisburg
 Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten
 Stadtwerke Greven GmbH, Greven
 Stadtwerke Hagen AG, Hagen
 Stadtwerke Herne GmbH, Herne
 Stadtwerke Hilden GmbH, Hilden
 Stadtwerke Iserlohn GmbH, Iserlohn
 Stadtwerke Köln GmbH, Köln
 Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld
 Stadtwerke Lage GmbH, Lage
 Stadtwerke Lemgo GmbH, Lemgo
 Stadtwerke Leverkusen GmbH, Leverkusen
 Stadtwerke Lippstadt GmbH, Lippstadt
 Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, Lüdenscheid
 Stadtwerke Lünen GmbH, Lünen
 Stadtwerke Münster GmbH, Münster
 Stadtwerke Oberhausen AG, Oberhausen
 Stadtwerke Paderborn GmbH, Paderborn
 Stadtwerke Remscheid GmbH, Remscheid
 Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen
 Stadtwerke Viersen GmbH, Viersen
 Stadtwerke Wanne-Eickel AG, Wanne-Eickel
 Stadtwerke Wesel GmbH, Wesel
 Stadtwerke Willich GmbH, Willich
 Städt. Krankenhaus Fröndenberg GmbH, Fröndenberg
 Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg
 Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH, Herne
 Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Unna
 Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen
 Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG, Siegen
 Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal-Milpspe
 Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdinghausen mbH, Münster
 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Münster
 Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V., Duisburg
 Vestische Straßenbahnen GmbH, Herten
 Viersener Verkehrs-GmbH, Viersen
 Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum
 Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, St. Augustin
 Wasserwerk Borghorst-Burgsteinfurt GmbH, Burgsteinfurt
 Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen-Brand
 Wasserwerk des Kreises Kempen-Krefeld GmbH, Willich
 Westfälische Ferngas-AG, Dortmund
 Westfälische Propan-GmbH, Detmold
 Westfalenhalle GmbH, Dortmund
 Westgas Aachen GmbH, Würselen
 Wohnbau GmbH des Kreises Münster, Münster
 Wohnhaus Minden Gemeinnützige Wohnungsges. mbH, Minden
 Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal
 Zoo Duisburg AG, Duisburg
- Rheinland-Pfalz**
- Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Alzey
 Hallenbad Diez-Limburg GmbH
 Radium Heilbad AG, Bad Kreuznach
 Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Ingelheim
 Städtische Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach
 Stadtwerke Andernach GmbH, Andernach
 Stadtwerke Mainz AG, Mainz
 Technische Werke Ludwigshafen AG, Ludwigshafen
- Saarland**
- Caritaskrankenhaus Dillingen/Saar
 Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG, Saarbrücken
 Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen
 Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG, Saarlouis
 Neunkircher Straßenbahnen AG, Neunkirchen
 Neunkirchener Tiergartengesellschaft mbH, Neunkirchen
 Rastpfuhlkrankenhaus Saarbrücken
 Saarländischer Städte- und Gemeindetag e. V.
 Stadtwerke Dillingen mbH, Dillingen

Stadtwerke Saarbrücken AG, Saarbrücken
Wasserversorgung Kreis Ottweiler GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saar-Ost mbH, Neunkirchen

Schleswig-Holstein

Büchereizentrale Rendsburg, Rendsburg
E-Werk Reinbek-Wentorf, Reinbek
Forschungsinstitut Borstel, Schloß Borstel über Bad Oldesloe
Fremdenverkehrsverband Schleswig-Holstein
Kommunaler Haftpflichtschadensausgleich, Kiel
Landesverbandssparkasse Nortorf, Nortorf
Lübecker Flughafen GmbH, Lübeck
Lübecker Hafen GmbH, Lübeck
Spar- und Leihkasse Nortorf, Nortorf
Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonie-Orchester GmbH
Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, Bredstedt
Stadtwerke Kiel AG, Kiel
Stadtwerke Ratzeburg GmbH, Ratzeburg
Städtische Betriebe Eckernförde GmbH, Eckernförde
Zentrale für das Deutsche Büchereiwesen, Flensburg, Deutsches Haus

742

Rechnungsmäßiger Nachweis der Zuschüsse zu den Dienstbezügen nach § 71 e Abs. 3 G 131 und § 22 b Abs. 1 BWGöD

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des LPA und HMdF vom
23. Juli 1962 (StAnz. S. 1102)

Auf Grund des Bezugerlasses sind die Zuschüsse zu den Dienstbezügen nach § 71 e Abs. 3 G 131 bei dem jeweiligen Besoldungstitel durch Rotabsetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen. Da es sich bei den Zuschußzahlungen nach § 7 e Abs. 3 a. a. O. nicht um die Erstattung zuviel gezahlter Dienstbezüge, sondern um echte Zuschußzahlungen nach den Vorschriften des G 131 handelt, ist die im Bezugerlaß getroffene Regelung des rechnungsmäßigen Nachweises nicht zu treffend; denn nach der VV Nr. 4.2.1 zu § 35 LHO dürfen nur überzahlte Dienstbezüge durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

Ich bitte daher, den Bezugerlaß mit Wirkung vom 1. Januar 1974 insoweit nicht mehr anzuwenden und die Zuschüsse zu den Dienstbezügen nach § 71 e Abs. 3 G 131 landeseinheitlich bei der Haushaltsstelle Kap. 1403 — Einnahmetitelgruppe 71 — nachzuweisen. Bereits seit dem 1. Januar 1974 bei den jeweiligen Besoldungstiteln durch Rotabsetzung von der Ausgabe vereinnahmte Zuschüsse sind umzubuchen.

Das gleiche gilt für Zuschüsse nach § 22 b Abs. 1 BWGöD.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Wahrung der Einheitlichkeit empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 5. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 32 — P 1659 A — 1

StAnz. 23/1974 S. 1052

743

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und G 131;

hier: Durchführung des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. 11. 1973 (BGBl. I S. 1569) — 2. BBesErhG —

Bezug: Runderlaß vom 11. 1. 1974 (StAnz. S. 208)

Durch Artikel III § 1 Nr. 2 des 2. BBesErhG wurde der Empfängerkreis einer Stellenzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG erweitert. Nunmehr erhalten auch diejenigen Beamten des gehobenen technischen Dienstes eine Stellenzulage, die vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bzw. die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes bestanden haben.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 11. 1. 1974 weise ich darauf hin, daß die Regelung über die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG i. d. F. des Art. III § 1 Nr. 2 des 2. BBesErhG ab 1. 1. 1974 auch für Ver-

sorgungsempfänger aus dem Kreis der Beamten des gehobenen technischen Dienstes gilt. Die erweiterte Vorschrift kommt auch für die Versorgungsempfänger in Betracht, deren Versorgungsfall nach dem 30. 6. 1972 eingetreten ist. Artikel IV § 18 Abs. 2 des 1. BesVNG i. d. F. des Art. III § 1 Nr. 8 des 2. BBesErhG steht dem nicht entgegen, da diese Bestimmung lediglich die am 30. 6. 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger in die bundesrechtlichen Zulagenregelungen einbezieht.

Wiesbaden, 14. 5. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 140

StAnz. 23/1974 S. 1052

744

Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis

Gemäß § 148 der Hessischen Gemeindeordnung wird die maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis nach dem Stand vom 30. Juni 1973 auf insgesamt 3035 festgelegt.

Wiesbaden, 27. 5. 1974

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 77 — 4/74

StAnz. 23/1974 S. 1052

745

Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß § 148 der Hessischen Gemeindeordnung wird die maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis nach dem Stand vom 30. Juni 1973 auf insgesamt 7189 festgelegt.

Wiesbaden, 27. 5. 1974

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 77 — 4/74

StAnz. 23/1974 S. 1052

746

Sicherheit während der Bauzeit

Bezug: Erlaß des HMdI vom 25. 4. 1974 (StAnz. S. 932)

Die Überschrift des o. a. Erlasses muß richtig

Sicherheit während der Bauzeit
lauten.

Die Redaktion

StAnz. 23/1974 S. 1052

747

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4243, Ausgabe November 1970

1. Die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen im Fachnormenausschuß Bauwesen aufgestellte Norm

DIN 4243, Ausgabe November 1970, — Betongläser; Anforderungen, Prüfung — wird hiermit nach § 29 der Hessischen Bauordnung als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm DIN 4243, Ausgabe November 1970, ersetzt die Norm DIN 4229, Ausgabe Juli 1950, hinsichtlich der an Betongläser gestellten Anforderungen.

2. In das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen (Erlaß vom 26. 11. 1973 — StAnz. S. 2191) ist DIN 4243 in Abschnitt II b unter lfd. Nr. 4 aufzunehmen.

3. Das Normblatt DIN 4243 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Wiesbaden, 17. 5. 1974

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16/07 — 12/73

StAnz. 23/1974 S. 1052

748

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1974

Gemäß § 16 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern für die Landtagswahl am 27. Oktober 1974 ernannt:

Wahlkreis

- 1 u. 2 Landrat Dr. Günther, Herbert,
Tel. (0561) 1 00 32 35
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Arnold, Gerhard, Tel. 1 00 33 68
35 Kassel, Landratsamt
- 3 u. 10 Landrat Dr. Reccius, Karl-Hermann,
Tel. (05631) 4 81
Stellvertreter für WK 3: Oberamtsrat Iske,
Wilhelm
3540 Korbach, Landratsamt
Stellvertreter für WK 10: Amtsrat Goos, Karl
3558 Frankenberg/Eder, Landratsamt
— Außenstelle —
- 4 u. 5 Bürgermeister Hille, Heinz, Tel. (0561) 1 92 61
Stellvertreter: Stadtrat Dr. Michaelis, Herbert
35 Kassel, Rathaus
- 6 u. 7 Landrat Höhne, Eitel Oskar
Stellvertreter für WK 7: Oberamtsrat Schnitzer,
Erwin, Tel. (05651) 60 21
344 Eschwege, Landratsamt
Stellvertreter für WK 6: Amtsrat Hamacher,
Toni, Tel. (05542) 30 45
343 Witzenhausen, Landratsamt — Außenstelle —
- 8 Erster Kreisbeigeordneter Kern, Norbert,
Tel. (06621) 8 72 56
Stellvertreter: Oberamtsrat Möller, Erich,
Tel. 8 73 25
643 Bad Hersfeld, Landratsamt
- 9 Landrat Franke, August, Tel. (05622) 20 21
358 Fritzlar, Landratsamt
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter
Baier, Franz, Tel. (05661) 20 45
3508 Melsungen, Landratsamt
- 11 u. 12 Landrat Dr. Vilmar, Burghard,
Tel. (06421) 40 52 00-01
Stellvertreter: Oberamtsrat Manneschmidt,
Walter, Tel. 40 53 00
3550 Marburg a. d. Lahn, Landratsamt
- 13, 40, 41 Regierungsrat Flegler, Günter,
Tel. (06181) 2 92-4 10
Stellvertreter: Amtsrat Rüger, Heinz,
Tel. 2 92-4 38
645 Hanau, Landratsamt
- 14 Oberbürgermeister Dr. Hamberger, Wolfgang,
Tel. (0661) 81 51/2 00
Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Pünder, Tilman,
Tel. 81 51/2 02
64 Fulda, Stadtschloß
- 15 u. 21 Landrat Dr. Zwecker, Jochen
642 Lauterbach, Landratsamt
Stellvertreter: Oberamtsrat Schopbach,
Walter, Tel. (06631) 7 11-25
6321 Alsfeld, Landratsamt
- 16 Landrat Dr. Rehrmann, Karl, Tel. (02771) 9 72 30
Stellvertreter: Amtsrat Haas, Adolf
634 Dillenburg, Landratsamt
- 17, 18 Landrat Sauerwein, Kurt Wilhelm
Stellvertreter: Oberamtsrat Gerbig, Johannes,
Tel. (06441) 7 72 78
633 Wetzlar, Landratsamt
- 19 Oberbürgermeister Schneider, Bernd,
Tel. (0641) 3 06-2 00
Stellvertreter: Amtsrat Nöhl, Aloys,
Tel. 3 06-2 64
63 Gießen, Stadthaus
- 20 Landrat Türk, Ernst, Tel. (06 41) 3 01-2 60
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter Jost,
Werner
63 Gießen, Landratsamt

Wahlkreis

- 22 Landrat Wolf, Heinz, Tel. (06431) 80 61
Stellvertreter: Amtsrat Scherer, Hubert
625 Limburg/Lahn, Landratsamt
- 23 u. 31 Landrat Herr, Werner, Tel. (06172) 1 82 00-01
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter
Voitel, Gottfried, Tel. 1 82 08-09
638 Bad Homburg v. d. H., Landratsamt
- 24, 42 Landrat Dr. Kuhn, Arno
Stellvertreter: Rechtsdirektor Walther, Karl,
Tel. (06031) 8 31
636 Friedberg, Landratsamt
- 25 Landrat Becker, Karl-Heinz,
Tel. (06124) 8 92 50
Stellvertreter: Oberamtsrat Wolf, Hans,
Tel. 8 92 32
6208 Bad Schwalbach, Landratsamt
- 26 bis 28 Oberbürgermeister Schmitt, Rudi, Tel. (06121) 3 11
Stellvertreter: Bürgermeister Herbel, Alfred
62 Wiesbaden, Rathaus
29. u. 30 Landrat Dr. Jost, Valentin
Stellvertreter: Oberamtsrat Päßler, Horst,
Tel. (0611) 31 03-3 14
623 Frankfurt/Main-Höchst, Landratsamt
- 32 bis 39 Oberbürgermeister Arndt, Rudi,
Tel. (0611) 21 21
6 Frankfurt am Main, Rathaus
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Asemann,
Karl, Tel. 2 12 36 67
6 Frankfurt am Main, Statistisches Amt und
Wahlamt, Kurt-Schumacher-Straße 41
- 43 Stadtrat Buckpesch, Walter, Tel. (0611) 80 65 28 20
Stellvertreter: Dr. Rütting, Werner, Tel. 25 61
605 Offenbach a. M., Rathaus
- 44 Oberbürgermeister Martin, Hans,
Tel. (06181) 2 95-2 00
Stellvertreter: Obermagistratsrat Müller, Karl-
Heinz, Tel. 2 95-2 75
645 Hanau, Rathaus
- 45 u. 46 Landrat Schmitt, Walter, Tel. (0611) 8 06 82 22
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter
Thomin, Wilhelm, Tel. 8 06 83 66
605 Offenbach, Landratsamt
- 47 u. 48 Landrat Blodt, Willi, Tel. (06142) 1 22 00-01
Stellvertreter: Regierungsrat Münch, Volker,
Tel. 1 23 15-16
608 Groß-Gerau, Landratsamt
- 49 u. 50 Oberbürgermeister Sabais, Heinz-Winfried,
Tel. (06151) 1 31
61 Darmstadt, Rathaus
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Kern,
Hermann, Tel. 1 37 61
61 Darmstadt, Statistisches Amt und Wahlamt,
Havelstr. 7
- 51 Landrat Baumann, Heinrich, Tel. (06151) 88 12 03
Stellvertreter: Oberamtsrat Schnitzspan, Karl,
Tel. 88 12 50
61 Darmstadt, Landratsamt
- 52 Landrat Klein, Heinrich, Tel. (0607) 2 92 10
Stellvertreter: Amtsrat Seib, Helmut, Tel. 2 93 40
611 Dieburg, Landratsamt
- 53 Landrat Hoffmann, Gustav, Tel. (06062) 70-2 00
Stellvertreter: Rechtsdirektor Dr. Nothhardt,
Baldur, Tel. 70-2 49
6122 Erbach, Landratsamt
- 54 u. 55 Landrat Dr. Lommel, Ekkehard
Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Emrich,
Dieter, Tel. (06252) 1 53 23
6148 Heppenheim/Bergstr., Landratsamt

Diese Ernennung gilt nach § 20 Abs. 2 LWO auch für die anschließende Wahlperiode.

Wiesbaden, 4. Juni 1974 Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 38/09 — 1/74 — 1
St.Anz. 23/1974 S. 1053

749

Der Hessische Minister der Finanzen

Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen;

hier: Änderung des Aufgabenkatalogs (StAnz. 1971 S. 1728)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den obersten Landesbehörden wird die Anlage zum Erlaß über Einrichtung und Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen vom 30. 9. 1971 (StAnz. S. 1728) geändert.

Nach Abschnitt III Abs. 2 der Anlage zum Erlaß vom 30. 9. 1971 wird an Stelle des bisherigen Abs. 3 eingefügt:

„Alle Rechnungen sind der Landesbeschaffungsstelle vor Anweisung vorzulegen, die sie auf Einhaltung der Einzelpreise prüft.

Bei Rechnungsbeträgen unter 100,— DM, ausgenommen Beschaffungen nach Abschnitt II Ziff. 19.1 und 19.2, ist eine Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle weder bei

der Auftragsvergabe noch bei der Prüfung der Angemessenheit des Preises erforderlich. Jedoch sind im Hinblick auf die vereinbarten Rabattsätze solche Kleinbestellungen unter 100,— DM auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Außerdem ist bei Rechnungsbeträgen von 20,— bis 100,— DM im Zusammenhang mit der Feststellung zu bescheinigen, daß die Einzelpreise den von der Landesbeschaffungsstelle vereinbarten Bedingungen entsprechen.“

Ich bitte um Beachtung.

Der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen wurde beteiligt.

Wiesbaden, 20. 5. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1765 A — I — I A 23

StAnz. 23/1974 S. 1054

750

Der Hessische Kultusminister

Herrn
Präsidenten
der Justus Liebig-Universität
63 Gießen

Erlaß einer Hausordnung für die Justus Liebig-Universität Gießen im Wege der Rechtsaufsicht

Bezug: Erlasse vom 7. 12. 1971 — H I 410/03 — 151, 8. 2. 1974 — V A 3 — 410/03 — 24, 26. 3. 1974 — V A 3 — 410/014 — 18, 5. 4. 1974 — V A 3 — 410/014 — 24 (sämtl. n. v.)

Ihre Berichte vom 27. 2. 1974 — 11/10, 4. 4. 1974 — 11/10 — 700 — 04, 8. 4. 1974 — 11/10 — 711 — 04, 25. 4. 1974 — 11/10 — 700 — 04.

Artikel 1

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), erlasse ich anstelle des Konvents der Justus Liebig-Universität die folgende Hausordnung für die Justus Liebig-Universität. Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes erforderliche Genehmigung gilt damit zugleich als erteilt.

**Hausordnung
für die
Justus Liebig-Universität**

§ 1 Hausordnungspflichten

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Ordnung in der Universität und in ihren Veranstaltungen zu wahren (§ 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes).

§ 2 Hausordnungsverstöße

(1) Verletzen bedienstete Mitglieder oder Angehörige der Universität ihre Pflichten gegenüber der Hausordnung, so finden die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Universität können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, Hausordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie einen Hausordnungsverstoß begangen haben. Ein Hausordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Mitglied oder ein Angehöriger der Universität schuldhaft eine Lehrveranstaltung, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder Gremien, die sonstige Verwaltung, den Universitätsbetrieb im übrigen oder den allgemeinen Verkehr auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Universität stört oder behindert, indem das Mitglied oder der Angehörige der Universität rechtswidrig eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Haus- oder Landfriedensbruch, Körperverletzung,

Freiheitsberaubung, Nötigung oder Bedrohung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

(3) Ein Hausordnungsverstoß liegt nicht vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Universität, die nach ihren Studienzielen oder aus anderen Gründen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung berechtigt sind, in den Grenzen, die sich aus der Freiheit der Lehre der dazu Befugten und Verpflichteten sowie aus der Freiheit des Studiums aller Studierenden ergeben, mit rechtlich erlaubten Mitteln an einer Erörterung, insbesondere zu Beginn eines Semesters, über Inhalte und Methoden einer Lehrveranstaltung teilnehmen oder eine solche Erörterung anstreben.

§ 3 Hausordnungsmaßnahmen

(1) Hausordnungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der Universität wiederherzustellen und für die Zukunft zu sichern. Ist die Funktionsfähigkeit der Universität im Zeitpunkt, zu dem eine Hausordnungsmaßnahme getroffen werden soll, nicht mehr gestört, so ist die Maßnahme nur zulässig, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Hausordnungsmaßnahmen sind:

1. Abmahnung des Hausordnungsverstoßes und Androhung einer der Maßnahmen nach Nr. 2 bis 5;
2. befristete Versagung der Teilnahme an bestimmten Lehr- oder Forschungsveranstaltungen und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Universität;
3. befristete Versagung der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Universität;
4. befristetes Verbot der Benutzung sämtlicher Räume und Einrichtungen der Universität längstens bis zum Ende des Semesters;
5. Ausschuß als Mitglied der Universität für das laufende und/oder für das folgende Semester, wenn Ausmaß und Intensität der Störung erkennen lassen, daß weitere erhebliche Störungen zu befürchten sind.

§ 4 Vorläufige Maßnahmen

(1) Zur Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Universität kann der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Maßnahmen androhen oder vorläufig anordnen. Das Recht des Präsidenten, sonstige Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 3 des Universitätsgesetzes zu treffen, bleibt unberührt.

(2) Der Präsident hat sofort den Schlichtungsausschuß über die vorläufige Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Der Schlichtungsausschuß hat unverzüglich zu entscheiden, ob die vorläufige Maßnahme als Maßnahme nach § 3 aufrechterhalten oder ob eine andere Maßnahme gemäß § 3 getroffen wer-

den soll. Mit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses verliert die vorläufige Maßnahme des Präsidenten ihre Wirksamkeit.

§ 5 Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Für die Wahl der Mitglieder hat jede Gruppe des Konvents eine Vorschlagsliste vorzulegen, die mindestens drei Kandidaten enthalten muß. Kommt eine Einigung innerhalb der Gruppe nicht zustande, so wird die Vorschlagsliste nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgestellt. Der Konvent wählt aus jeder der von den Gruppen vorgelegten Listen ein Ausschußmitglied und einen Stellvertreter und bestimmt deren Reihenfolge. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Mindestens einer der zu Mitgliedern und einer der zu Stellvertretern gewählten Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Kommt bei einer oder mehreren Gruppen eine Wahl nicht zustande, z. B. weil bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Vorschlagsliste nicht aufgestellt wurde, so werden folgende Personen aus der Gruppe, deren Vorschlagsliste fehlt, Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit bzw. Funktionsausübung:

— aus der Gruppe der Professoren:

der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
Vertreter: der Prodekan des FB Rechtswissenschaften

— aus der Gruppe der Studenten:

der Präsident des Studentenparlaments
Vertreter: der Vorsitzende des Ältestenrats

— aus den übrigen Gruppen:

der jeweils Listenerste der nach Stimmanteilen stärksten im Konvent vertretenen Liste
Vertreter: der Listenerste der nach Stimmenanteilen zweitstärksten im Konvent vertretenen Liste

Das Recht des Konvents zur späteren ordentlichen Wahl bleibt unberührt. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der der ursprünglich gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Verweigert ein Mitglied kraft Amtes (bzw. Funktion) seine Arbeit im Ausschuß, so nehmen die übrigen Mitglieder die Aufgaben des Ausschusses wahr.

(3) Der Schlichtungsausschuß wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Gruppen der Hochschullehrer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters. §§ 194, 195, 196 Abs. 3 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Schlichtungsausschuß tagt in geschlossener Sitzung. Das Protokoll der Sitzung ist zu veröffentlichen.

(6) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über den Widerspruch gegen seine eigenen Maßnahmen.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Werden dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstosses begründen, so hat er den Sachverhalt zu ermitteln und dabei die belastenden, die entlastenden und die übrigen für die Anordnung einer Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Präsident hat das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann ergänzende Ermittlungen anstellen.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 3 unabhängig davon, ob der Präsident eine Hausordnungsmaßnahme angedroht oder vorläufig angeordnet hat oder nicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gegenüber dem Präsidenten und dem Schlichtungsausschuß zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(5) Vor Erlaß einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich

zur Sache zu äußern. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens rechtlichen Beistandes bedienen. Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über jede vorläufige (§ 4 Abs. 1) oder andere Hausordnungsmaßnahme (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3) hat der Präsident die Rechtsaufsichtsbehörde sofort in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Schlichtungsausschuß nicht unverzüglich ermittelt oder entscheidet.

§ 7

Diese Hausordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Artikel 2

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Begründung

Mit Erlaß vom 7. 12. 1971 hatte ich den Präsidenten der Justus Liebig-Universität gebeten, darauf hinzuwirken, daß ein Schlichtungsausschuß nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes — HHG — gebildet und eine Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG erlassen wird.

Die mir mit Schreiben vom 28. 8. 1972 vorgelegte Satzung der Justus Liebig-Universität, die vom Konvent am 12. 7. 1972 verabschiedet wurde, enthält zwar eine Vorschrift (§ 36) über die Bildung des Schlichtungsausschusses. Die Satzung konnte jedoch von mir aus Rechtsgründen nicht genehmigt werden; auch gewährleisteten die Bestimmungen des § 36 der Satzung nicht die Funktionsfähigkeit der Universität und sind deshalb nicht genehmigungsfähig.

Mit Erlaß vom 8. 2. 1974 habe ich den Präsidenten gebeten, den Konvent aufzufordern, nun unverzüglich die Hausordnung zu erlassen; der mögliche Inhalt einer Hausordnung war beigelegt.

Mit Erlaß vom 26. 3. 1974 habe ich den Präsidenten gebeten, den Konvent aufzufordern, die Hausordnung bis zum 17. 4. 1974 zu verabschieden und ihm gleichzeitig den Entwurf einer möglichen Hausordnung zugesandt.

Am 3. 4. 1974 fand eine Sitzung des Konvents statt, Tagesordnungspunkt war u. a. die Beratung einer Hausordnung. Vor der Behandlung dieses TOP'es wurde der Konvent jedoch beschlußunfähig. Da die nächste Konventsitzung für den 24. 4. 1974 angesagt war und somit feststand, daß der Konvent die Hausordnung nicht bis zum 17. 4. 1974 verabschieden würde, habe ich mit Erlaß vom 5. 4. 1974 gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 HHG angeordnet, daß der Konvent eine Hausordnung bis zum 30. 4. 1974 beschließt. Der Anordnung war der mögliche Inhalt der zu beschließenden Hausordnung beigelegt. Nachdem der Konvent in seiner Sitzung am 24. 4. 1974 in drei inhaltlich voneinander abweichenden Resolutionen den Erlaß einer Hausordnung abgelehnt hat, ist diese anstelle des Konvents von mir zu erlassen.

Wenn es dem Konvent zu einem späteren Zeitpunkt gelingen sollte, eine Hausordnung zu verabschieden, so könnte diese nach Erteilung meiner Genehmigung in Kraft treten; die von mir erlassene Hausordnung würde dann außer Kraft gesetzt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO ist notwendig, da nur dadurch gewährleistet ist, daß eine Hausordnung im Sommersemester 1974 in Kraft tritt und der Schlichtungsausschuß noch im Sommersemester 1974 seine Tätigkeit aufnehmen kann. Beides ist unbedingt erforderlich, da nur auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen wird, Störungen der Funktionsfähigkeit der Justus Liebig-Universität, wie sie sich im Wintersemester ereignet haben und jederzeit wieder eintreten können, abzuwehren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in soviel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den

Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 28. 5. 1974 **Der Hessische Kultusminister**
gez. von Friedeburg
V A 5 — 410/014 — 56
StAnz. 23/1974 S. 1054

751

Herrn Präsidenten
der Technischen Hochschule
61 Darmstadt

Erlaß einer Hausordnung für die Technische Hochschule Darmstadt im Wege der Rechtsaufsicht

Bezug: Erlasse vom 7. 12. 1971 — H I — 410/151, 8. 2. 1974 — V A 3 — 410/4 — 149, 26. 3. 1974 — V A 3 — 410/014 — 16, 24. 4. 1974 — V A 3 — 410/014 — 32 (sämtl. n. v.)

Ihr Bericht vom 10. 4. 1974 — I B — 10 — 4 — 2 sto

Artikel 1

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1972 (GVBl. I S. 202), erlasse ich anstelle des Konvents der Technischen Hochschule Darmstadt die folgende Hausordnung für die Technische Hochschule. Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes erforderliche Genehmigung gilt damit zugleich als erteilt.

Hausordnung für die Technische Hochschule Darmstadt

§ 1 Hausordnungspflichten

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Ordnung in der Universität und in ihren Veranstaltungen zu wahren (§ 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes).

§ 2 Hausordnungsverstöße

(1) Verletzen bedienstete Mitglieder oder Angehörige der Universität ihre Pflichten gegenüber der Hausordnung, so finden die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Universität können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, Hausordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie einen Hausordnungsverstoß begangen haben. Ein Hausordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Mitglied oder ein Angehöriger der Universität schuldhaft eine Lehrveranstaltung, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder Gremien, die sonstige Verwaltung, den Universitätsbetrieb im übrigen oder den allgemeinen Verkehr auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Universität stört oder behindert, indem das Mitglied oder der Angehörige der Universität rechtswidrig eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Haus- oder Landfriedensbruch, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung oder Bedrohung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

(3) Ein Hausordnungsverstoß liegt nicht vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Universität, die nach ihren Studienzielen oder aus anderen Gründen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung berechtigt sind, in den Grenzen, die sich aus der Freiheit der Lehre der dazu Befugten und Verpflichteten sowie aus der Freiheit des Studiums aller Studierenden ergeben, mit rechtlich erlaubten Mitteln an einer Erörterung, insbesondere zu Beginn eines Semesters, über Inhalte und Methoden einer Lehrveranstaltung teilnehmen oder eine solche Erörterung anstreben.

§ 3 Hausordnungsmaßnahmen

(1) Hausordnungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der Universität wiederherzustellen und für die Zukunft zu sichern. Ist die Funktionsfähigkeit der Universität im Zeitpunkt, zu dem eine Hausordnungsmaßnahme getroffen werden soll, nicht mehr gestört,

so ist die Maßnahme nur zulässig, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Hausordnungsmaßnahmen sind:

1. Abmahnung des Hausordnungsverstößes und Androhung einer der Maßnahmen nach Nr. 2 bis 5;
2. befristete Versagung der Teilnahme an bestimmten Lehr- oder Forschungsveranstaltungen und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Universität;
3. befristete Versagung der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Universität;
4. befristetes Verbot der Benutzung sämtlicher Räume und Einrichtungen der Universität längstens bis zum Ende des Semesters;
5. Ausschuß als Mitglied der Universität für das laufende und/oder für das folgende Semester, wenn Ausmaß und Intensität der Störung erkennen lassen, daß weitere erhebliche Störungen zu befürchten sind.

§ 4 Vorläufige Maßnahmen

(1) Zur Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Universität kann der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Maßnahmen androhen oder vorläufig anordnen. Das Recht des Präsidenten, sonstige Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 3 des Universitätsgesetzes zu treffen, bleibt unberührt.

(2) Der Präsident hat sofort den Schlichtungsausschuß über die vorläufige Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Der Schlichtungsausschuß hat unverzüglich zu entscheiden, ob die vorläufige Maßnahme als Maßnahme nach § 3 aufrechterhalten oder eine andere Maßnahme gemäß § 3 getroffen werden soll. Mit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses verliert die vorläufige Maßnahme des Präsidenten ihre Wirksamkeit.

§ 5 Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Für die Wahl der Mitglieder hat jede Gruppe des Konvents eine Vorschlagsliste vorzulegen, die mindestens drei Kandidaten enthalten muß. Kommt eine Einigung innerhalb der Gruppe nicht zustande, so wird die Vorschlagsliste nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgestellt. Der Konvent wählt aus jeder der von den Gruppen vorgelegten Listen ein Ausschußmitglied und einen Stellvertreter und bestimmt deren Reihenfolge. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Mindestens einer der zu Mitgliedern und einer der zu Stellvertretern gewählten Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Kommt bei einer oder mehreren Gruppen eine Wahl nicht zustande, z. B. weil bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Vorschlagsliste nicht aufgestellt wurde, so werden folgende Personen aus der Gruppe, deren Vorschlagsliste fehlt, Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit bzw. Funktionsausübung:

- aus der Gruppe der Professoren:
der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
Vertreter: der Prodekan des FB Rechtswissenschaften
- aus der Gruppe der Studenten:
der Präsident des Studentenparlaments
Vertreter: der Vorsitzende des Ältestenrats
- aus den übrigen Gruppen:
der jeweils Listenerste der nach Stimmanteilen stärksten im Konvent vertretenen Liste
Vertreter: der Listenerste der nach Stimmanteilen zweitstärksten im Konvent vertretenen Liste

Das Recht des Konvents zur späteren ordentlichen Wahl bleibt unberührt. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der der ursprünglich gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Verweigert ein Mitglied kraft Amtes (bzw. Funktion) seine Arbeit im Ausschuß, so nehmen die übrigen Mitglieder die Aufgaben des Ausschusses wahr.

(3) Der Schlichtungsausschuß wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

aus den Gruppen der Hochschullehrer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters. §§ 194, 195, 196 Abs. 3 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Schlichtungsausschuß tagt in geschlossener Sitzung. Das Protokoll der Sitzung ist zu veröffentlichen.

(6) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über den Widerspruch gegen seine eigenen Maßnahmen.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Werden dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstoßes begründen, so hat er den Sachverhalt zu ermitteln und dabei die belastenden, die entlastenden und die übrigen für die Anordnung einer Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Präsident hat das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann ergänzende Ermittlungen anstellen.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 3 unabhängig davon, ob der Präsident eine Hausordnungsmaßnahme angedroht oder vorläufig angeordnet hat oder nicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gegenüber dem Präsidenten und dem Schlichtungsausschuß zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(5) Vor Erlass einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens rechtlichen Beistandes bedienen. Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über jede vorläufige (§ 4 Abs. 1) oder andere Hausordnungsmaßnahme (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3) hat der Präsident die Rechtsaufsichtsbehörde sofort in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Schlichtungsausschuß nicht unverzüglich ermittelt oder entscheidet.

§ 7

Diese Hausordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Artikel 2

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Begründung

Mit Erlaß vom 7. 12. 1971 hatte ich den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt gebeten, darauf hinzuwirken, daß ein Schlichtungsausschuß nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes — HHG — gebildet und eine Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG erlassen wird.

In der Zwischenzeit hat sich der Konvent der Technischen Hochschule eine Geschäftsordnung gegeben, in deren § 28 Absatz 1 bestimmt wird, daß der Konvent die Mitglieder des Schlichtungsausschusses in geheimer Wahl wählt; die Wahl des Schlichtungsausschusses ist aber bis zum heutigen Tage ebensowenig erfolgt wie eine Beschlußfassung über die Satzung oder eine besondere Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG.

Mit Erlaß vom 8. 2. 1974 habe ich den Präsidenten gebeten, den Konvent erneut aufzufordern, nun unverzüglich eine Hausordnung zu erlassen und den Schlichtungsausschuß zu bilden; der mögliche Inhalt einer Hausordnung war beigefügt.

Diese Bitte erneuerte ich mit Erlaß vom 26. 3. 1974 und setzte eine Frist bis zum 30. 4. 1974.

Die mit dem Bericht vom 10. 4. 1974 erbetene Verlängerung der Frist konnte ich nicht gewähren. Die Aufforderung vom 8. 2. 1974, unverzüglich eine Hausordnung zu erlassen, verpflichtete den Konvent, wenn er schon nicht mehr im Wintersemester 1973/74 zur Beratung und Beschlußfassung zusam-

mentreten konnte, dies unmittelbar zu Beginn des Sommersemesters 1974 nachzuholen. Die Vorlesungen des Sommersemesters haben am 16. 4. 1974 begonnen. Es wäre dem Konvent also möglich gewesen, in der Woche nach Ostern zusammenzutreten. Der Konventsvorstand hätte die Vorbereitungen hierfür rechtzeitig treffen müssen und können. Eine Beratung und Beschlußfassung bis zum 30. 4. 1974 wäre also möglich gewesen.

Da schon vor Ablauf der Frist feststand, daß der Konvent dem Erlaß vom 26. 3. 1974 nicht nachkommen werde, habe ich mit Erlaß vom 24. 4. 1974 gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 HHG angeordnet, daß der Konvent eine Hausordnung bis zum 29. 5. 1974 beschließt.

Da der Konvent auch dieser Anordnung nicht gefolgt ist, ist eine Hausordnung anstelle des Konvents von mir zu erlassen.

Wenn der Konvent zu einem späteren Zeitpunkt eine Hausordnung verabschieden sollte, so könnte diese nach Erteilung meiner Genehmigung in Kraft treten und die von mir anstelle des Konvents erlassene Hausordnung ablösen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO ist rechtmäßig, da nur dadurch gewährleistet ist, daß eine Hausordnung noch im Sommersemester 1974 in Kraft treten und der Schlichtungsausschuß noch im Sommersemester 1974 seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Beides liegt im öffentlichen Interesse, da nur die Hausordnung dem Präsidenten und dem Schlichtungsausschuß wirksame Mittel an die Hand gibt, um Störungen der Funktionsfähigkeit der Technischen Hochschule abzuwehren. In vielen Fällen ist der Ausschluß von der Universität das einzig wirksame und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Mittel, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule wiederherzustellen und zu sichern.

Den nicht nur vorläufigen Ausschluß von der Hochschule kann jedoch allein der Schlichtungsausschuß auf Grund entsprechender Bestimmungen in der Hausordnung anordnen, nicht aber der Präsident als Träger des Hausrechts nach § 10 Abs. 3 HHG.

Es liegt also im öffentlichen Interesse, nämlich im Interesse der Freiheit von Forschung und Lehre, daß der Auftrag des § 24 Abs. 3 HHG endlich erfüllt wird.

In Anbetracht der Ereignisse an den Universitäten Frankfurt/M. und Gießen im Wintersemester 1973/74 ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Hochschule erhebliche Nachteile und Gefahren drohen würden, wenn die Vollziehung dieses Erlasses hinausgeschoben werden würde. Dabei spielt es keine Rolle, daß an der Technischen Hochschule noch keine größeren Störungen oder Unruhen wie in Frankfurt/M. oder Gießen vorgekommen sind. Erfahrungsgemäß treten Störungen des Hochschulfriedens oft unerwartet auf, aus Anlässen, die nicht vorherzusehen waren. Es ist daher wichtig und notwendig, bereits vorbeugend Organe und Gremien der Hochschule mit den notwendigen, zur Störungsabwehr geeigneten Befugnissen auszustatten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher rechtmäßig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten.

Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in soviel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wiesbaden, 30. 5. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 5 — 410/014 — 62
gez. von Friedeburg
StAnz. 23/1974 S. 1056

752

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anmeldung zur Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen

- Kulturbauingenieur, Landkartentechniker, Straßenbauingenieur, Straßenwärter, Vermessungstechniker

Termin: Herbst 1974

In den vorstehend genannten Ausbildungsberufen werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1974 Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG durchgeführt. Zu diesem Prüfungstermin sind mir von den Ausbildungsstätten

bis zum 30. Juli 1974

diejenigen Auszubildenden zu melden, deren Ausbildungszeit

- a) bei 3- und 3 1/2-jähriger Dauer zwischen dem 1. 10. 1972 und 31. 3. 1973, b) bei 2 1/2-jähriger oder kürzerer Dauer zwischen dem 1. 4. und 30. 9. 1973

begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden, b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter, c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden), b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule.

Auf die Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG vom 6. 10. 1972 (StAnz. S. 1885) weise ich hin.

Wiesbaden, 20. 5. 1974

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 4 - 8 e - 04

StAnz. 23/1974 S. 1056

753

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 575 597

Monat: April 1974 (31. 3.—27. 4. 1974)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Table with columns for Reg.-Bezirk, E = Erkrankungsfall, T = Todesfall, and various disease categories like Enteritis, Ruhr, Brucellose, etc.

* Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, Mai 1974

Der Hessische Sozialminister III B 5

StAnz. 23/1974 S. 1058

754

Verfahrensordnung für den Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten (Schlichtungsausschuß gemäß § 102 BBiG)

Nach den §§ 44, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Februar 1974 erläßt die Landesversicherungsanstalt Hessen als zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 BBiG für den Beruf des „Sozialversicherungsfachangestellten“ folgende Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuß (§ 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz):

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungs-

verhältnis wird durch die zuständige Stelle ein ständiger Ausschuß gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) gebildet.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Schlichtungsausschuß gehören zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer an. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter. (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der zuständigen Stelle für die Dauer der Amtsperiode des Berufsbildungsausschusses berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuß Vorschläge vor. (3) Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen

Stelle mit Genehmigung des Hessischen Sozialministers festgesetzt wird.

§ 3 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung.
- (2) Der Ausschuß ist in der sich aus § 2 ergebenden Besetzung beschlußfähig.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 4 Antrag

- (1) Der Ausschuß wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Der Antrag kann auch von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
 - b) Antragsbegehren mit Begründung.

§ 5 Ladung

- (1) Die zuständige Stelle setzt den Verhandlungstermin fest, beruft den Ausschuß ein und lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ordnet die zuständige Stelle das persönliche Erscheinen der Beteiligten an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung (Abschrift, Fotokopie) des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheimzugeben, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 14) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 6) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist soll im Regelfall mindestens eine Woche betragen.

§ 6 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuß selbst führen oder sich durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände vertreten lassen. Diese Personen müssen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sein und für den Zusammenschluß, den Verband oder deren Mitglieder auftreten. Sie dürfen neben dieser Vertretung nicht die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.
- (2) Träger der gesetzlichen Krankenversicherung können sich durch ihren zuständigen Landesverband (§ 414 RVO) vertreten lassen.
- (3) Vor dem Ausschuß sind Rechtsanwälte als Vertreter nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt oder der Streitwert mindestens 300,— DM beträgt. Über die Zulassung entscheidet der Ausschuß; er setzt dabei den Streitwert fest. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich.

§ 8 Verfahren vor dem Ausschuß

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einzubeziehen.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidestattlichen Versicherungen ist der Ausschuß nicht berechtigt.

§ 9 Vertagung

Soweit für die Aufklärung des Streitfalles oder die Beschaffung von Beweismitteln ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuß die Vertagung beschließen. Mit dem Beschluß über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuß soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 10 Abschluß der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch

- a) gütliche Einigung (§ 11 Vergleich),
- b) mehrheitlichen Spruch des Ausschusses (§ 12),
- c) die Feststellung des Ausschusses, daß weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 13),
- d) Säumnisspruch (§ 14),
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuß festzustellen ist.

§ 11 Vergleich

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuß einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten und beschlossen. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Bei Anwesenheit der Beteiligten ist der Spruch anschließend zu verkünden. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 17) zu übersenden.
- (4) Den abwesenden Beteiligten ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 17) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (5) Der Spruch soll — insbesondere wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird — schriftlich begründet werden.

§ 13 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuß wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 14 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 15 Kosten

- (1) Das Verfahren ist kostenfrei, soweit Abs. 2 und Abs. 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Hat ein Beteiligter, dessen Vertreter oder ein Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung dem Ausschuß oder einem Beteiligten Kosten verursacht, so kann sie der Ausschuß dem Beteiligten im Spruch ganz oder teilweise auferlegen.
- (3) Der Ausschuß hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.

§ 16 Niederschrift

- (1) Den Beteiligten ist eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung zuzustellen.

- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muß enthalten:
- den Ort und den Tag des Verhandlungstermines,
 - die Namen des Vorsitzenden, der Ausschußmitglieder und des Protokollführers,
 - die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.
 - die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Fristen für Anerkennung und Klage

(1) Der Spruch des Ausschusses (§§ 12, 14) wird wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll oder schriftlich bei der zuständigen Stelle erklärt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt worden ist. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zweier Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

§ 18 Vollstreckbarkeit

Aus einem Vergleich, der vor dem Ausschuß geschlossen worden ist, und aus einem Spruch des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt/Main, 15. 5. 1974

Landesversicherungsanstalt Hessen
gez. Leuninger

StAnz. 23/1974 S. 1058

755

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Ministerium

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Heinz Noe, Dr. Dieter von Stephanitz (beide 2. 4. 1974), Paul Horn (10. 4. 1974);

zu **Baudirektoren** die Oberbauräte (BaL) Helmut Gräf, Günter Zbikowski (beide 2. 4. 1974);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Friedrich Fricke, Georg Heusel, Georg Junkert, Erich Müller (sämtlich 2. 4. 1974), Helmut Rücker (10. 4. 1974);

zum **Oberbaurat** Baurat (BaL) Rudolf Fichtner (2. 4. 1974);
zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Gerhard Bräunig (2. 4. 1974), Rudolf Börner, Rolf Lehmann-Carpzov (sämtlich 10. 4. 1974);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Heinz Giegerich, Hermann Ludwig, Helmut Schmidtman (sämtlich 1. 4. 1974), Hermann Briele (11. 4. 1974);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Friedel Fengel (1. 4. 1974), Franz Drescher, Gerhard Franke, Willi Herrmann (sämtlich 10. 4. 1974), Manfred Göhler, Joachim Muschak (sämtlich 24. 4. 1974);

zum **Amtsrat** (BaL) Amtsrat z. A. (BaP) Willy Brühl (1. 4. 1974);

zum **Technischen Amtratsrat** Technischer Amtmann (BaL) Werner Dittmar (1. 4. 1974);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Reinhold Apel (1. 4. 1974);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Günter Golla (1. 4. 1974);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Helmuth Lindenthal (1. 4. 1974);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Josef Andiel (1. 4. 1974);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Robert Wolff (1. 5. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

Ministerialrat Christian Schuchardt, Oberamtsrat Walter Schwarz (beide 1. 4. 1974) gem. § 51 Abs. HBG;

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Karl Friedrich, Walter Lotz, Otto Theis (sämtlich 8. 4. 1974), Artur Heß, Otto Tofaute (beide 9. 4. 1974), Eberhard Engel (26. 4. 1974);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amträte (BaL) Wilhelm John (9. 4. 1974), August Schweinsberg (10. 4. 1974);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Helmut Volz (1. 4. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Horst Gut-

mann (1. 4. 1974), Werner Bach, Manfred Henning (beide 24. 4. 1974);

versetzt:

vom Postamt Marburg/Lahn Oberinspektor (BaL) Werner Dietz (1. 4. 1974);

Besoldungskasse Hessen

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Karl Rippel (2. 4. 1974);

zum **Oberamtsrat** Amtratsrat (BaL) Wilhelm Panthel (1. 4. 1974);

zum **Amtratsrat** Amtmann (BaL) Walter Wack (1. 4. 1974);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hans-Jürgen Feix, Heinz Höfner, Jürgen Krüger (sämtlich 1. 4. 1974);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Walter Burkhardt (1. 4. 1974);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Hartmut Bender (2. 5. 1974);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektorantenwärter (BaW) Gerhard Miether, Hans-Jürgen Rockenfelder (beide 1. 4. 1974);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Dieter Chladek, Horst Heuss (beide 1. 4. 1974);

zum **Sekretär** Assistent (BaL) Herbert Kaiser (1. 3. 1974);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Klaus-Egon Jung (1. 4. 1974);

versetzt:

vom Postamt 1 in Wiesbaden Assistent (BaL) Herbert Kaiser (1. 3. 1974);

an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Amtmann (BaL) Erich Babinsky (1. 1. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberinspektor Gotthard Hackenberg (1. 4. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Staatskassen

ernannt:

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Heini Deiseroth (1. 4. 1974);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Rainer Dusenberger, Ulrich Winkler, Werner Wunderlich (sämtlich 1. 4. 1974);

zum **Inspektorantenwärter** (BaW) Verwaltungsangestellter Rudolf Sanner (30. 4. 1974);

versetzt:

an die Bundesanstalt für Flugsicherung — Zentralstelle — Inspektor z. A. (BaP) Manfred Schäfer (1. 3. 1974);

Landesfinanzschule Hessen

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Horst Wenk (1. 4. 1974);zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Martin Müller (1. 4. 1974);zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Günter Schellhaas (25. 3. 1974);**Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung**

ernannt:

zu **Obersteuerräten** die Steuerräte (BaL) Heribert Meixner, Harald Schulz, Erich-Günther Werner (sämtlich 1. 4. 1974);zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Georg Manns (1. 4. 1974);zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Hans Preßler (5. 4. 1974).

Wiesbaden, 20. 5. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 1 a
St.Anz. 23/1974 S. 1060

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

Gymnasien

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Alfred Müller, Marburg, Dr. Konrad Freydank, Fulda, z. Z. beurlaubt nach Istanbul/Türkei (beide 1. 4. 1974), Wolfgang Becher, Hessisch Lichtenau (22. 4. 1974), Otto Richardt, Kassel (24. 4. 1974), Horst Köllner, Kassel (25. 4. 1974), Hans-Jürgen Dilchert, Kassel (26. 4. 1974), Hans-Jürgen Alex, Frankenberg (1. 5. 1974); Gerold Effert, Fulda (7. 5. 1974);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Helga Geizenaue, Kassel, Brigitte Stenzel, Hofgeismar, Dr. Ursula Begrich, Korbach, Irene Pilger, Korbach, Ursula Gromes, Marburg, Gerda Lippitz, Kassel, Christel Sauer, Kassel (sämtlich 1. 4. 1974), Doris Diegelmann, Bad Hersfeld, Helga Pritsch, Bad Hersfeld (beide 8. 4. 1974), Eva Györkö, Cappel (1. 4. 1974), Sigrid Gellings-Stroeder, Fulda, Christa Berger, Frankenberg, Edith Hanke, Kassel (sämtlich 22. 4. 1974), Irmgard Lingelbach, Marburg (18. 4. 1974), Sigrid Harbich, Fritzlar (24. 4. 1974), Alke Schrader, Fritzlar (22. 4. 1974), Annegrete Schneider, Bad Hersfeld, Christa Grund, Bad Hersfeld, Renate Aust, Fulda (sämtlich 25. 4. 1974), Renate Goldbach, Bad Hersfeld (24. 4. 1974), Erika Ebert, Kassel (22. 4. 1974), Christiane Mrowka, Amöneburg (19. 4. 1974), Ingegerd Arnold, Schwalmstadt, Dr. Christel Jarecki, Schwalmstadt (beide 24. 4. 1974), Dr. Sigrid Seidel, Cappel (22. 4. 1974), Marianne Ritter, Wolfhagen (26. 4. 1974), Martina Schneider, Hünfeld, Irmtraut Noack, Hünfeld (beide 24. 4. 1974);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Dieter Schaper, Frankenberg, Ortwin Stahl, Bad Wildungen, Konrad Renner, Sontra, Peter Kaboth, Hessisch Lichtenau, Heinrich Wiesner, Fulda, Helmut Mann, Homberg, Gerhard Kalden, Frankenberg, Hans-Joachim Kirchberg, Frankenberg, Klaus Müller, Marburg, Wilfried Bittner, Frankenberg, Klaus-Dieter Schallert, Wolfhagen, Berthold Wölfl, Fulda, Wolfgang Schröder, Kassel, Wolfgang Kempf, Fulda, Helmut Saehrendt, Hofgeismar, Horst Hahn, Fritzlar, Erwin Olchofsky, Kassel, Gerhard Meyer-Obersleben, Fritzlar, Karl Otto Schmitt, Fritzlar, Hasso Krüger, Frankenberg, Manfred Bartels, Kassel, Wilhelm Grote, Kassel, Dr. Helmut Stumme, Rotenburg, Armin Wipprecht, Kassel, Willi Hinterseher, Bad Hersfeld, Wolfgang Elbelt, Kassel, Dieter Dietzel, Kassel, Peter Hofmann, Kassel, Norbert Greib, Kassel, Klaus Hengst, Kassel, Lothar Zündel, Kassel, Ernst André, Hünfeld, Ulrich Laut, Marburg (sämtlich 1. 4. 1974), Günter Ickenstein, Fulda, Reinhard Döring, Melsungen (beide 5. 4. 1974), Horst Klinkow, Kassel, Heinrich Triebstein, Kassel (beide 17. 4. 1974), Karlheinz Drohm, Schwalmstadt (18. 4. 1974), Klaus Beckmann, Melsungen (16. 4. 1974), Rolf Böse, Bad Sooden-Allendorf, Christian Dröslor, Bad Sooden-Allendorf, Ernst Schlochow, Frankenberg, Ingo Doering, Kassel, Wolfgang Kienert, Kassel (sämtlich 22. 4. 1974), Wolfgang Kersten, Marburg (18. 4. 1974), Karl Prätorius, Marburg (19. 4. 1974), Ekkehard Wilfert, Kassel, Otto Streitenberger, Fulda, Dieter Stein, Kassel, Siegmund Kugge, Bad Hersfeld (sämtlich 24. 4. 1974),

Willfried Metz, Kassel (26. 4. 1974), Dieter Podlasly, Melsungen, Arnold Leicher, Kassel, Friedrich Weibezahn, Marburg, Winfried Moersch, Marburg (sämtlich 25. 4. 1974), Jürgen Holland-Letz, Steinatal (24. 4. 1974), Johannes Gottschlich, Marburg (30. 4. 1974), Werner Arnold, Schwalmstadt (27. 4. 1974), Karl Löser, Eschwege (22. 4. 1974), Heinrich Kurz, Kassel (25. 4. 1974), Hermann Sauer, Kirchhain (27. 4. 1974), Volker Lucan, Wolfhagen, Manfred Balhar, Wolfhagen, Jürgen Herbst, Korbach (sämtlich 26. 4. 1974), Ewald Goldbach, Bad Hersfeld, Gottfried Neubauer, Hofgeismar (beide 30. 4. 1974), Winfried Mätzke, Hofgeismar, Hary Gerhard, Heringen (beide 25. 4. 1974), Jürgen Schwarz, Kassel (27. 4. 1974), Franz-Helmut Wilke, Frankenberg (29. 4. 1974), Siegfried Neumann, Hünfeld, Hermann Kiefer, Hünfeld (beide 24. 4. 1974), Josef Michelkeit, Rotenburg (29. 4. 1974), Alfred Schulz, Rotenburg (27. 4. 1974);

zu **Studienrätinnen (BaL)** die Studienrätinnen z. A. (BaP) Christel Krischick, Kassel (1. 4. 1974), Dagmar Strempler, Kassel (20. 3. 1974), Ulrike Spiegelberg, Cappel (19. 4. 1974), M. A. Inge Stittner, Kassel (22. 4. 1974), Hannelore Schmidt, Marburg (2. 5. 1974);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Michael Boldt, Kassel (7. 3. 1974);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Klaus-Friedrich Totzke, Rotenburg (3. 5. 1974);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Assessorin des Lehramts Gerlinde Christl, Buchenau (24. 3. 1974);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Studienreferendare (BaW) Jürgen Kreke, Cappel (1. 2. 1974), Manfred Winnefeld, Kassel (22. 2. 1974);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Sigrid Hornung, Kirchhain (29. 3. 1974), Ingrid Schweitzer, Kirchhain (28. 3. 1974), Karin Horstmann, Kirchhain (22. 4. 1974), Helga Neumann, Wolfhagen (25. 4. 1974);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Ingeborg Gabel, Kirchhain (30. 3. 1974), Heidrun Bartel, Kirchhain (22. 4. 1974);

zum **Lehrer** Lehrer z. A. (BaP) Werner Störmer, Wolfhagen (13. 3. 1974);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Lehrerinnen (BaW) Susanne Ladwein, Hessisch Lichtenau (2. 4. 1974), Barbara Löchel, Kirchhain, Brigitte Blechschmidt, Kirchhain, Christiane Gesing, Kirchhain (sämtlich 22. 4. 1974), Birgit Schmidt, Kirchhain (23. 4. 1974);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die apl. Lehrer (BaW) Leo Schmidt, Kirchhain, Helmut Frenzl, Kirchhain, Herbert Reeh, Homberg (sämtlich 22. 4. 1974), Reinhard Brüning, Wolfhagen (26. 4. 1974);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Ursula Wündisch, Kassel (22. 4. 1974), Sabine Schierholz, Bad Hersfeld (23. 4. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Hannelore Jung, Hessisch Lichtenau (1. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat (BaL) Gerhard Schepe, Marburg, Studiendirektor (BaL) Viktor Wessel, Kassel (beide 30. 4. 1974) beide gemäß § 51 (1) HBG;

in den Ruhestand getreten:

als Abgeordneter des Hess. Landtags Studienrat (BaL) Ernst Schmadel, Korbach (4. 3. 1974).

Kassel, 21. 5. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 23/1974 S. 1061

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule** Ob.-Stud.-Rat (BaL) Fritz Roßberg, Witzenhausen (25. 4. 1974);zu **Oberstudienräten** die Stud.-Räte (BaL) Artur Pasdzierny, Vellmar 3 (25. 4. 1974), Peter Rüttimann, Kaufungen 1 (26. 4. 1974);zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule** Lehrer (BaL) Wolfgang Hallaschka, Kassel (1. 5. 1974);

zum **Schulpsychologen** Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Heinrich Vollmer, Kassel (25. 4. 1974);

zum **Rektor einer Grundschule** Lehrer (BaL) Wolf-Endrik Maurer, Witzenhausen (22. 4. 1974);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule** Konrektor einer Grundschule (BaL) Gerhard Noll, Fulda (22. 4. 1974), Konrektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Ewald Thiede, Kassel (26. 4. 1974);

zum **Konrektor einer Grund- und Hauptschule** Konrektor einer Hauptschule (BaL) Wolfgang Kinzel, Fulda (25. 4. 1974);

zur **Konrektorin einer Grundschule** Lehrerin (BaL) Gisela Leppla, Kassel (26. 4. 1974);

zum **Rektor einer Sonderschule** Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Albert Stein, Gersfeld (19. 3. 1974);

zur **Rektorin einer Sonderschule** Lehrerin an einer Sonderschule (BaL) Ursula Köhler, Kassel (24. 4. 1974);

zur **Konrektorin einer Sonderschule** Lehrerin an einer Sonderschule (BaL) Edith Hofmann, Kassel (8. 4. 1974);

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Räte z. A. (BaP) Jürgen Weiß, Niestetal-Heiligenrode (24. 4. 1974), Bernd-Günther Ullrich, Niestetal-Heiligenrode (29. 4. 1974);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP) Reinhard Herwig, Frankenberg (16. 4. 1974);

zum **Realschullehrer (BaL)** Realschullehrer z. A. (BaP) Reinhard Schäfers, Eschwege (22. 4. 1974);

zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Ingeborg Storch, Hofgeismar (24. 4. 1974);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Ass. des Lehramts Hans-Ulrich Werner, Lohfelden 1 (1. 2. 1974);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Udo Siebald, Nentershausen (4. 4. 1974), Ingeborg Hanefeld, Stadt Allendorf (3. 4. 1974), Barbara Groß, Kassel (2. 4. 1974), Irmhild Hesse, Kassel (1. 4. 1974), Erika Marder, Schauenburg-Hoof (29. 3. 1974), Gisela Koller, Schauenburg-Hoof (1. 4. 1974), Herta Bauer, Baunatal 1 (29. 3. 1974), Gudrun Kalhöfer, Haunetal (25. 3. 1974), Karl-August Seebold, Allendorf/Eder (11. 4. 1974), Anneliese Fasbender, Kassel (5. 4. 1974), Lille Maurer, Frankenberg, Dietrich Zanner, Grebenstein, Brigitte Kratz, Immenhausen (sämtlich 22. 4. 1974), Helmut Müller, Neuhoof (19. 4. 1974), Hertha Jung, Seigertshausen, Ingrid Meyer-Tonnendorf, Kassel (beide 23. 4. 1974), Günter Ullrich, Tann (17. 4. 1974), Heike Schneider, Melsungen (23. 4. 1974), Waltraud Scholz, Fulda, Peter Dölle, Fulda (beide 25. 4. 1974), Eva Wülffken, Kassel (24. 4. 1974), Ursula Neumann, Kassel (23. 4. 1974), Isolde Herold, Schwalmstadt 1, Ursula Hahn, Wehretal (beide 25. 4. 1974), Helgard Krebs, Hofgeismar, Ursula Schiller, Reinhardshagen (beide 27. 4. 1974), Evelyn Adam, Hofgeismar (24. 4. 1974), Sigrid Breda, Felsberg (22. 4. 1974), Doris Gomoll, Melsungen (26. 4. 1974), Rudolf Kauer, Eschwege (23. 4. 1974), Anneliese Schleuning, Sontra (25. 4. 1974), Brigitte Lengemann, Baunatal 1 (23. 4. 1974), Günter Friedrich, Wetter, Anke Rathje, Stadt Allendorf, Heide Löhdefink, Stadt Allendorf, Kurt Rödiger, Kirchhain-Langenstein, Heide Eichleiter, Wetter, Ursula Widdra, Ebsdorfergrund-Wittelsberg (sämtlich 29. 4. 1974), Bewerberin Rosina Wiehac, Großenluder (1. 5. 1974);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Jürgen Pfeiffer, Eiterfeld (28. 3. 1974), Sigmar Mayer, Arolsen (30. 3. 1974), Hans-Volker Sauerwein, Hofgeismar (2. 4. 1974), Ellen-Marion Rothkegel, Münchhausen (6. 5. 1974), Brigitte Kiltz, Kassel (24. 4. 1974);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer die** Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Elvira Plattner, Arolsen, Ingrid Lomb, Cornberg (beide 29. 3. 1974), Ingrid Seidel, Bebra (8. 4. 1974), Irene Bucek, Wetter (29. 4. 1974), Manfred Schwan, Hilders (22. 4. 1974), Norbert Schmidt, Schwalmstadt 1, Helga Pinnow, Schwalmstadt 1 (beide 26. 4. 1974), Hilleburg Brede, Hofgeismar (24. 4. 1974);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Sabine Siebald, Nentershausen (4. 4. 1974), Hannelore Reiter, Hofgeismar, Lieselotte Graß, Einhausen (beide 29. 4. 1974);

zur **apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW)** Bewerberin Elisabeth Humann, Diemelsee-Adorf (1. 4. 1974);

zur **Lehrerin z. A. (BaP)** Lehramtsreferendarin (BaW) Marie-Luise Zeus, Karlshafen (1. 4. 1974);

zu **Lehramtsreferendaren bzw. Lehramtsreferendarinnen (BaW)** die LAB Elke Barlozek, Korbach, Ursula Boltz, Frankenberg, Christa Jung, Korbach, Heidemarie Kostecki, Bergheim, Gisela Kronenberg, Herzhausen, Eva-Vera Martin, Volkmarsen, Sieglinde Och, Bad Wildungen, Hans-Jürgen Prenzer, Battenberg, Monika Reichenberger, Korbach, Jutta Sauer, Herzhausen, Hartmut Schaumburg, Korbach, Wilfried Suren, Frankenberg, Birgit Wetter-Schiebe, Frankenberg, Rudolf Wickenhöfer, Battenberg, Jürgen Wohlfart, Adorf (sämtlich 1. 2. 1974), Holger Ditzel, Emstal (4. 2. 1974);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/innen (BaW) Wilfried Dippel, Felsberg (2. 4. 1974), Brigitte Buss, Frankenberg (1. 4. 1974), Karl-Hans Hünerner, Volkmarsen, Hermann Frohnapfel, Volkmarsen (beide 29. 3. 1974), Ingrid Krüger, Großalmerode (1. 4. 1974), Klaus Schuder, Fritzlar, Hartmut Podel, Hess. Lichtenau-Walburg (beide 2. 4. 1974), Hans-Uwe Sanders, Schauenburg-Hoof (1. 4. 1974), Helga Stahlenberg, Calden (30. 3. 1974), Karl Tigges, Fulda (28. 3. 1974), Alexandra Schöneich, Kassel (3. 4. 1974), Klaus-Peter Haß, Hofgeismar (2. 4. 1974), Ingeborg Beaujean, Großenluder (4. 4. 1974), Reinhard Wörner, Hofgeismar (28. 3. 1974), Hildegard Wickenhöfer-Dekorsi, Burgwald-Ernsthausen (2. 4. 1974), Maria Mayr, Fulda (5. 4. 1974), Brigitte Sandrock, Rotenburg/Fulda (11. 4. 1974), Juliane Groß, Fulda (16. 4. 1974), Marlies Göbel, Rotenburg/F., Wolfgang Hebl, Neuhoof (beide 18. 4. 1974), Reinhard Kahl, Battenberg, Marianne Prasuhn, Frankenberg, Axel Rogulla, Frankenberg, Rüdiger Dietze, Bad Hersfeld (sämtlich 22. 4. 1974), Käthe Göbel-Knapp, Bad Hersfeld (23. 4. 1974), Walter Meier, Bad Wildungen, Erich Nikl, Diemelsee-Adorf, Christa Schäfer, Bad Wildungen (sämtlich 22. 4. 1974), Hannelore Grein, Kassel (23. 4. 1974), Barbara Eckart, Petersberg, Ingrid Dutz, Petersberg (beide 22. 4. 1974), Maria Hoffmann, Neuhoof, Brigitte Stengel, Neuhoof, Walter Winter, Ronshausen (sämtlich 23. 4. 1974), Walfrid Vogel, Fulda, Christa Weigand, Fulda, Dieter Lenth, Breitenbach a. H., Ilse Hermann, Frankenu (sämtlich 24. 4. 1974), Ursula Engelhardt, Guxhagen (22. 4. 1974), Arno Kirchgeßner, Gersfeld (25. 4. 1974), Dorothea Pigulla, Bad Salzschlirf (18. 4. 1974), Kristina Schaum, Edermünde, Gudrun Albrecht, Fulda, Erich Vey, Großenluder (sämtlich 25. 4. 1974), Hilde Waßmann, Rotenburg (22. 4. 1974), Jürgen Krackrügge, Naumburg (23. 4. 1974), Martin Steuber, Korbach (22. 4. 1974), Lore Grönke, Sontra (27. 4. 1974), Jochen Heinecke, Neuhoof (30. 4. 1974), Marita Wurmnest, Ludwigsau (26. 4. 1974), Sylvia Schmidt, Volkmarsen, Elisabeth Holtus, Lohra (beide 22. 4. 1974), Juliane Ulrike Klingemann, Stadt Allendorf (29. 4. 1974), Swantje Steffen, Kassel, Alois Förster, Flieden (beide 2. 5. 1974), Theodor Schick, Stadt Allendorf (29. 4. 1974), Emilie Wasinski, Frankenberg (28. 4. 1974), Peter Lippert, Fulda 1 (25. 4. 1974), Hans-Joachim Schade, Fulda (24. 4. 1974), Norbert Schermuly, Fulda (24. 4. 1974), Karl-Friedrich Meyerhöfer, Korbach (beide 23. 4. 1974), Wolfgang Käding, Korbach, Brigitte Becker, Fritzlar (beide 22. 4. 1974), Karin Hüfner, Nüsttal (2. 5. 1974), Volker Ehmer, Hünfeld (23. 4. 1974), Renate Ehmer, Hünfeld (3. 5. 1974), Karl-Ludwig Bertram, Eiterfeld (29. 4. 1974);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer (BaW) Ruth Passek, Schwalmstadt 1 (2. 4. 1974), Barbara Schardt, Kassel (3. 4. 1974), Gunter Hollstein, Ronshausen (11. 4. 1974), Monika Buchmann, Bad Wildungen (10. 4. 1974), Christine König, Hofgeismar (23. 4. 1974), Gabriele Fischer, Korbach (22. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaP) Wolfgang Heerst, Diemelsee-Adorf (4. 4. 1974), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Birgit Nagel, Kassel (2. 3. 1974), Marianne Friedrich, Diemelsee-Rhoden (30. 3. 1974), Ortilind Cziharz, Meinhard (28. 3. 1974), Jutta Fehlau, Großalmerode (18. 4. 1974), Marlies Schmidt-Burkhardt, Oberaula (25. 4. 1974);

versetzt:

von Niedersachsen Lehrerin (BaL) Martha Menche, Wildeck-Obersuhl (1. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Annemarie Röttig, Wehretal (1. 5. 1974);

entlassen:

Fachlehrerin z. A. Anita Schäfer, Immenhausen (19. 4. 1974), Lehrerin Florde Maria Geßlein, Stadt Allendorf (20. 4. 1974);

1974), die Lehramtsreferendarinnen Karin Henssen-Zimmermann, Wabern, Regina Ushöfer, Wetter (beide 1. 5. 1974);

verstorben:

Realschullehrer Ewald Fischer, Großelüder (8. 5. 1974).
Kassel, 21. 5. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 23/1974 S. 1061

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Straßenbauverwaltung

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Oberbauräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Ernst Otto Bender (29. 4. 1974), Albin Schlachter (11. 4. 1974), Hermann Stumpf (1. 4. 1974);

zu **Oberbauräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Erhard Gorris, Klaus Grüning (beide 1. 4. 1974), Hans Gerhard Knöll (26. 4. 1974), Ernst Kronich, Heinrich Michelmann, Peter Mülitze (sämtlich 1. 4. 1974), Burghard Pflüger (1. 5. 1974), Günther Röhl, Horst Straßburger (beide 1. 4. 1974);

zum **Gartenbauoberrat** Gartenbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Helmut Friedrich (1. 5. 1974);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Dr. Alexander Antonow (12. 3. 1974), Dipl.-Ingenieure Klaus-Dieter Aust (19. 1. 1974), Rolf Crone (3. 4. 1974), Joachim Germann (13. 3. 1974), Herbert Haub (19. 3. 1974), Uwe Krause (19. 1. 1974), Karl-Heinz Siebenborn (17. 4. 1974), Jürgen Wacker (19. 1. 1974);

zum **Baurat** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Reinhold Enders (14. 12. 1973);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Manfred Gebhardt (29. 3. 1974);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Ingo Hausch (16. 11. 1973);

zu **Bauräten z. A. (BaP)** die Bauassessoren Dipl.-Ingenieure Otto Brandau (8. 4. 1974), Horst Schulze (18. 12. 1973);

zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Klaus-Hartmann Weimar (1. 4. 1974);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amträte (BaL) Karl-Heinz Göllmann (30. 4. 1974), Heinz Jung (3. 4. 1974), Walter Kamith (4. 4. 1974);

zu **Technischen Amträten** die Technischen Amtmänner (BaL) Werner Bartels (5. 4. 1974), Dietrich Geisendörfer (3. 4. 1974), Willi Koob (29. 4. 1974), Hans Richard Kremer (3. 4. 1974), Walter Meurer (4. 4. 1974), Dipl.-Ing. Helmut Schneider (10. 4. 1974);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Horst Lehnhardt (3. 4. 1974), Johann Licht (1. 4. 1974);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Klaus Fugmann, Konrad Funk, Helmut Grüne, Hasso Hinz, Gerhard Horn, Wilhelm Kleemann, Elmar Rützel (sämtlich 1. 4. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Otto Biesenbach, Dieter Jambor, Johann Anton Nebel, Herfried Rulz (sämtlich 1. 4. 1974);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Werner Dreißigacker, Walter Jauernik, Johannes

Jerke (sämtlich 1. 4. 1974), Rolf Gerhard Klos (21. 4. 1974), Johann Lindauer (15. 4. 1974), Gerhard Paul, Wilhelm Peter, Hans Heinrich Pflüger, Karl Richardt, Helmut Schumann, Wolfgang Stremmel, Günter Tröger, Erich Weigl (sämtlich 1. 4. 1974), Dieter Werner (8. 4. 1974);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Bewerber (Ing. grad.) Klaus Fugmann (1. 11. 1973);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Romuald Morhardt (1. 4. 1974);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Rainer Bedenbender, Dieter Schäfer (beide 1. 4. 1974);

zu **Technischen Inspektoren (BaL)** die Technischen Inspektoren z. A. (BaP) Eberhard Debus (15. 3. 1974), Gerd Osterberg (16. 1. 1974), Günther Ullrich (15. 3. 1974);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Hans Nickel (2. 1. 1974);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Friedrich Schierenberg (1. 4. 1974);

zu **Technischen Inspektoranwärtern (BaW)** technischer Angestellter Günter Steffan (1. 4. 1974), Bewerber (Ing. grad.) Robert Weil (1. 3. 1974);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Otto Sinemus (1. 4. 1974);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaL) Herbert Ahlbrand (21. 4. 1974), Erwin Gerhardt (1. 4. 1974), Werner Gorzawski (27. 4. 1974), Heinrich Lotter (27. 4. 1974), Eckhard Schmidt (1. 4. 1974);

zur **Technischen Obersekretärin** Technische Sekretärin (BaL) Jutta Bös (1. 4. 1974);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 16:

Baudirektor (BaL) Dipl.-Ingenieur Gustav Dellmann, Regierungsdirektor (BaL) Helmut Barth (beide 1. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Bauräte (BaP) Diplom-Ingenieure Reinhold Enders (17. 4. 1974), Guntram Gumprecht (12. 2. 1974), Regierungsrat (BaP) Ingo Hausch (17. 1. 1974), Obersekretär (BaP) Josef Merz (10. 3. 1974);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Kassel Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieur Rolf Meister (1. 12. 1973), Technischer Inspektor (BaL) Gerd Osterberg (1. 3. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Ernst Trollhagen (1. 12. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Oberamtsrat Anton Klersy, Technischer Amtsinspektor Karl Friedrich Inderthal, Amtsinspektor Hermann Cromm, Hausmeister Richard Bluhm (sämtlich 1. 1. 1974), alle gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Oberinspektor Karl Olbort (1. 5. 1974), gemäß § 41 Abs. 1 HBG; Inspektoranwärter Karl Kraushaar (1. 4. 1974), gemäß § 40 Nr. 2 HBG;

verstorben:

Baudirektor Dipl.-Ing. Karl Kneisel (2. 12. 1973).

Wiesbaden, 16. 5. 1974 **Hessisches Landesamt für Straßenbau**
1234 — 7 h — 04

StAnz. 23/1974 S. 1063

756 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung vom § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird anlässlich des 99. Biebesheimer Marktes am

9. und 13. 6. 1974 das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die anlässlich des 99. Biebesheimer Marktes eingerichteten Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. 6. 1974 in Kraft.

Darmstadt, 20. 5. 1974 **Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 c 602 (8) 2/74

In Vertretung

gez. B a c h

StAnz. 23/1974 S. 1063

757

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Beerfelden, Stadtteil Gammelsbach, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Beerfelden, Stadtteil Gammelsbach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Gammelsbach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 63/4, 62/2 (teilweise) und 63/3 (teilweise) der Gemarkung Gammelsbach.

Die Grenze verläuft

- a) von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 63/4 in nordwestlicher Richtung mit der Ostseite des Weges Nr. 82 (45 m),
- b) in nordöstlicher Richtung, die Ostseite des Flurstückes Flur 5 Nr. 63/3 — 20 m von dem nordöstlichen Eckpunkt entfernt — schneidend, bis zur Südwestseite des Weges Nr. 85/1,
- c) in südöstlicher Richtung mit der Südwestseite des Weges Nr. 85/1 (60 m) und
- d) in südwestlicher Richtung bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63/4.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Gammelsbach:

Flur 5 Nrn. 64/2, 62/2 und 63/3 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 85/1 (Weg) und 67/1 (teilweise — im Osten und Norden durch eine Linie, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 60/1 in nördlicher [180 m] und nordwestlicher Richtung auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 62/2 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Gammelsbach:

Flur 5 Nrn. 40, 41/1, 49/1, 50/2—50/7, 51, 52/1, 52/2, 53—56, 56/1, 57/1, 58, 59, 60/1 und 67/1 (südlicher Teil mit Ausnahme der engeren Schutzzone — im Norden durch den von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 71 bzw. zu dem Polygonpunkt 1606 verlaufenden Weg und einer Geraden zwischen den Polygonpunkten 1606 und 177 begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und

sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- b) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- c) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- d) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- e) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- f) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren der Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen

sen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Beerfelden und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,

g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Odenwaldkreises — untere Wasserbehörde —, 6122 Erbach, dezernat —, 61 Darmstadt, Rheinstr. 61,
3. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6122 Erbach,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
6. dem Katasteramt Michelstadt, 6120 Michelstadt,
7. der Stadtverwaltung der Stadt Beerfelden, 6124 Beerfelden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 5. 1974

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e 04/01 (10 215) — G —

gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 23/1974 S. 1064

758

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Rommers der Stadt Gersfeld, Kreis Fulda

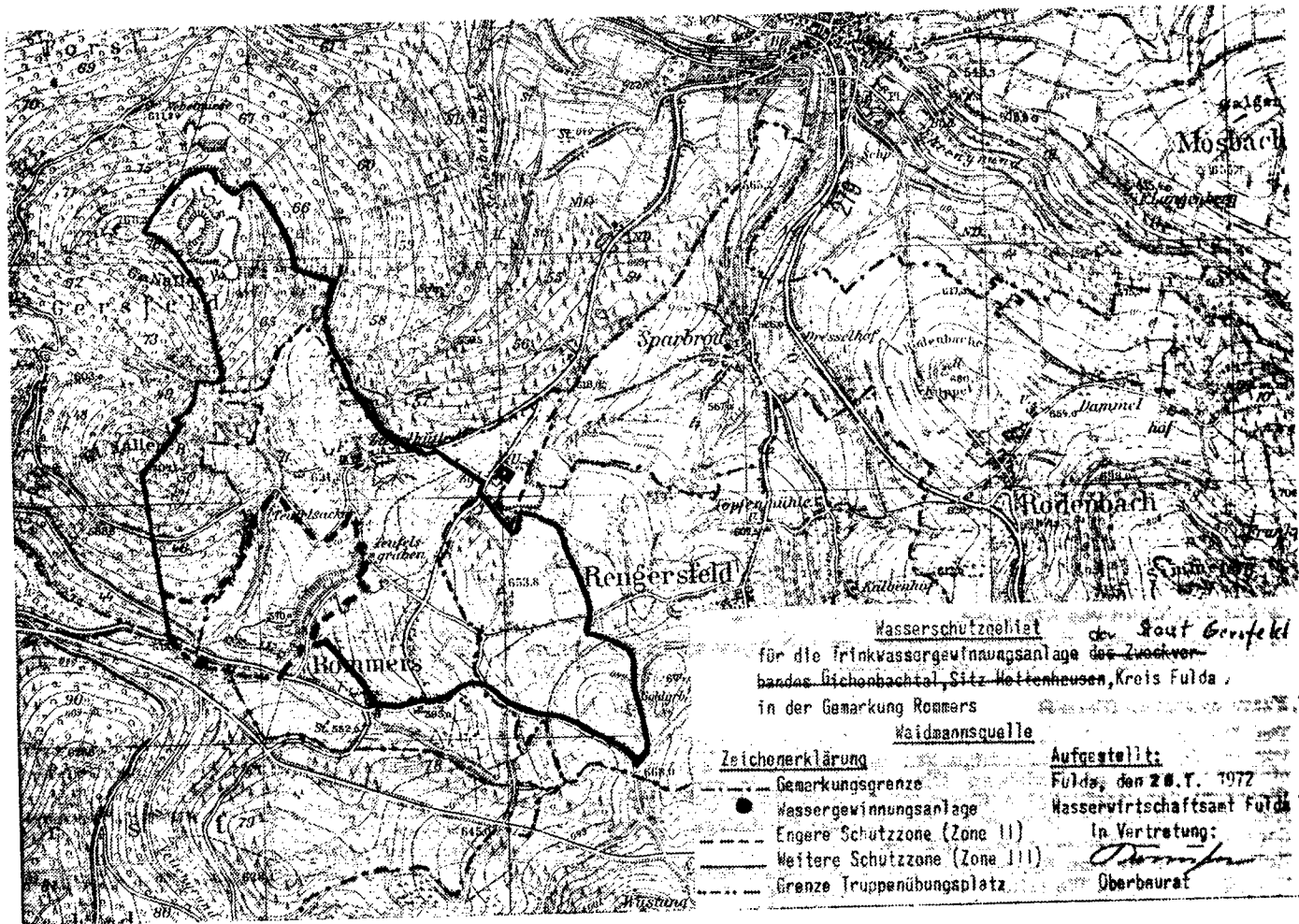
Auf Antrag und zugunsten der Stadt Gersfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsgebiet),**
- Zone II (engerer Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M.



1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 bzw. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Rommers, Flur 2, Flurstück 228/2, und Flur 6, Flurstück 122.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Rommers, Flur 2, Flurstücke 229/4, 229/5, Flur 5, Flurstück 11 teilw., Flur 6, Flurstück 1, 2, 3, 4/1, 4 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 teilw., 21, 22 teilw., 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 85 teilw., 86, 89, 90, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, Gemarkung Gersfeld, Flur 37, Flurstück 1 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Rommers, Gersfeld und Rengersfeld.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und

sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtigkeiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. So-

fern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Gersfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda,
3. beim Wasserwirtschaftamt in Fulda,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda,
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Gersfeld.

7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5,
8. beim Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda, in Fulda,
9. beim Katasteramt in Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. 4. 1974

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 254)

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 23/1974 S. 1065

759

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Katzenstein“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 2. Mai 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächenmäßig Flur 14, Flurstück 26 15, in der Gemarkung Waldeck. Es hat eine Größe von 23.6511 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;

6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zu beeinträchtigen;

8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

9. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Grundungsanlagen zu errichten;

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebiets hinweisen;

12. Biozide anzuwenden;

13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;

2. die Ausübung der Jagd;

3. die Benutzung der vorhandenen Schutzhütte (Arnoldshütte) im bisherigen Umfang;

4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümerin des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;

5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. Lärme, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b
gez. Schneider

StAnz. 23/1974 S. 1068

760

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Mehlberg“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 2. Mai 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzgesetz eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächenmäßig Flur 3, Flurstück 67/36, in der Gemarkung Waldeck. Es hat eine Größe von 10,0237 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1250 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebiets hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung des bereits vorhandenen Reit- und Ausreitplatzes sowie des festen und überdachten Grillplatzes im bisherigen Umfang;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümerin des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Hausstauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-

Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1974

Der Regierungspräsident
 — höhere Naturschutzbehörde —
 IV/6 b — 46 b
 gez. Schneider
 StAnz. 23/1974 S. 1069

Buchbesprechungen

Schulverpflegungseinrichtungen in den USA. Von Werner Sell und Rudolf Wolf. Schulbauinstitut der Länder. School Food Service — Zielsetzung, Organisation, Technik und Finanzierung der Schulspeisung in USA. Exkurs: Ernährungslage und Schulverpflegungseinrichtungen in Europa. Studie 21/73. 6.— DM (bei Abonnement der Schriften des Schulbauinstituts der Länder 5.— DM). Forum Verlag GmbH, Stuttgart.

Das deutsche Bildungswesen ist seit geraumer Zeit in Bewegung geraten. Nur wenige Bereiche des öffentlichen Lebens stehen so im Mittelpunkt des Interesses einer breiten Öffentlichkeit wie die Bildungspolitik und die Reformbestrebungen unseres Bildungssystems. Bildung ist neben Kapital und Arbeit zu einem wesentlichen Faktor aufgerückt. Die Wandlung von Bildung als Luxus zur Bildung als funktionaler Notwendigkeit für alle hat nicht zuletzt seine Wurzeln in den Ergebnissen der Bildungsforschung und in den politischen Zieldiskussionen, alle Menschen an einer wissenschaftsbestimmten Bildung teilhaben zu lassen und über die Organisation und den Inhalt dieser Bildung auf Grund wissenschaftlicher Forschung und damit in Kenntnis der Determinationszusammenhänge rational aufgeklärt politisch zu entscheiden.

In der Diskussion um die optimale Verwirklichung des „Bürgerrechts auf Bildung“ und der Chancengleichheit durch schulische Förderung spielt die Einrichtung von ganztägigen Erziehungsinstitutionen eine große Rolle. Sozialpädagogische, psychologische, soziologische und gesellschaftspolitische Erkenntnisse und Entwicklungen haben dazu beigetragen, der Idee der Ganztagschule ein breiteres Fundament zu geben. Die erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse und die verstärkte Orientierung der Schule auf die 5-Tage-Woche der Arbeitswelt bedingen häufig Nachmittagsunterricht und aktualisieren damit die Frage nach der Verpflegung dieser Schüler. Dieses Problem der Schulverpflegung wird gegenwärtig in der BRD wissenschaftlich untersucht.

Das Schulbauinstitut der Länder, Berlin, das sich mit der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft in den neu gegründeten Arbeitskreis Gemeinschaftsverpflegung im Deutschen Städtetag um die Klärung entsprechender Fragenkomplexe für den Bereich der BRD bemüht, hat dazu nun einen Bericht über die amerikanischen Verhältnisse vorgelegt. Dieser Bericht wurde von Professor Dr. Werner Sell vom Lehrstuhl für Technik des Großhaushaltes an der Universität Gießen nach mehreren Studienreisen in die USA-Staaten Georgia, Louisiana, Ohio und Illinois von 1970—1972 zusammengestellt und jetzt veröffentlicht. Dieser für Bildungspolitiker, Pädagogen und vor allem Schulträger äußerst aufschlußreiche Bericht weist ein Erfahrungspotential der

Amerikaner auf dem Gebiet der Schulverpflegung nach, das in seiner Dimension weit über die Verhältnisse in europäischen Ländern hinausgeht. Bereits seit 1946 bestehen in den USA gesetzliche Bestimmungen zur Schulverpflegung. Der Bericht macht deutlich, daß Entscheidungen im Schulverpflegungsbereich nicht als Einzelfall und in Abhängigkeit von Küchensystemen und Gerätschaften getroffen werden können, sondern daß Übereinstimmung über ernährungsphysiologische Voraussetzungen und Ziele herbeigeführt sein muß und daß vor allem für die Ausbildung und den Einsatz von Fachpersonal Sorge zu tragen ist.

Der Bericht über die amerikanischen Verhältnisse wird in der Schrift des Schulbauinstituts der Länder ergänzt durch ein umfangreiches Verzeichnis deutscher Literatur zu den Bereichen Ernährungsphysiologie, Ökonomie, Verpflegungsarten, Küchenorganisation usw. In einer systematisierenden Aufstellung versucht Rudolf Wolf einige Daten zur Ernährungslage und Schulverpflegung in Europa vergleichbar zu machen. Der Bericht schließt eine Informationslücke und gibt vor allem Schulträgern, die beabsichtigen, Ganztagschulen zu errichten, brauchbare Hilfen an die Hand. Ministerialrat Lillingner

Bundesimmissionschutzrecht — Entscheidungssammlung — von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel. 2. Ergänzungslieferung. 310 S., Seitenpreis 0,17 DM. Preis der Ergänzung 52,70 DM. Gesamtwerk 89.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz—Wiesbaden.

Die 2. Ergänzungslieferung enthält 45 Entscheidungen zu ausgewählten Gebieten des Immissionschutzrechtes. Dabei sind sowohl Entscheidungen zum zivilrechtlichen Immissionschutz (Nachbarrecht) wie zum öffentlich-rechtlichen Bereich des Umweltschutzes aufgenommen worden. Insbesondere die verwaltungsjuristischen Entscheidungen zu den Fragen der Zumutbarkeit im allgemeinen, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und des Standes der Technik sowie zum Problem der summierten Immissionen auf spezialgesetzliche Regelungen wenn sich diese Entscheidungen auf spezialgesetzliche Regelungen des Umweltschutzes beziehen, kann ihre Bedeutung für die Auslegung des am 1. April 1974 in Kraft getretenen Bundesimmissionschutzgesetzes nicht hoch genug veranschlagt werden; denn an nicht wenigen Stellen des Bundesimmissionschutzgesetzes werden die oben erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe verwendet. Die Sammlung kann jedem, der sich mit der Handhabung von Immissionschutzbestimmungen zu beschäftigen hat, empfohlen werden. Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Reichtsknappschaftsgesetz (RKG). Von Dr. Friedrich E t m e r. 24. Ergänzungslieferung, Stand. 1. Februar 1974. 33,— DM, Gesamtwerk 46,— DM, Verlag R. S. Schulz, München.

Mit der in StAnz. 1974 S. 842 besprochenen Ergänzungslieferung hat der Verfasser begonnen, seinen Kommentar zum Reichsknappschaftsgesetz auf den Stand vom 1. Februar 1974 zu bringen. Dieses Vorhaben setzt die neue Ergänzungslieferung fort. Sie baut insbesondere die zwischenzeitlichen Rentenanpassungen in den Kommentar ein. Erfaßt sind die §§ 71 bis 204 a RKG und das Knappschaftsversicherungsneugliederungsgesetz, in das das Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972 (BGBl. I S. 1965) eingearbeitet ist (Folgen der Öffnung der Versicherung für befreite Angestellte: S. 262 b). Hinzuweisen ist auch auf die neuen §§ 108 g und h RKG (vgl. § 28 am Ende), die die Bundesknappschaft verpflichtet, ihre Versicherten und Rentner über deren Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis aufzuklären. Der Verfasser bringt hierzu neben seinen Erläuterungen bereits zwei Hinweise auf die Rechtsprechung. Sie ist auch sonst durch Wiedergabe von Leitsätzen an vielen Stellen ergänzt worden.

Im Anhang sind neu mit Vorbemerkungen und Auszügen aus der Amtlichen Begründung abgedruckt die RV-Bezugsgrößenverordnungen vom 6. 12. 72 (BGBl. I S. 2302 — Nr. C 3 p) und vom 27. 11. 73 (BGBl. I S. 1755 — Nr. C 3 q).
Ministerialrat Dr. R e u ß

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht (Loseblatt-Tarifsammlung). Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von Min.-Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. 23. und 24. Ergänzungslieferung. Preis des Gesamtwerkes (z. Z. 1500 Seiten in zwei Kunstleder-Sammelordnern, bis zum Liefertag ergänzt) 42,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 55 Neuwied (Rhein).

Mit den beiden je 192 Seiten umfassenden Ergänzungslieferungen werden u. a. der BAT auf den Stand des 31. Änderungstarifvertrages und der MTL II auf den Stand des Änderungstarifvertrages Nr. 22 gebracht. In den Versorgungs-TV sind nunmehr auch die Tarifverträge vom 10. Oktober 1973 (Wiederinkraftsetzen des gekündigten Versorgungs-TV mit Wirkung vom 1. Juli 1973) eingearbeitet.

Wer sich für diese umfassende Tarifsammlung interessiert, erhält vom Verlag auf Wunsch ein komplettes Werk für vier Wochen kostenlos und unverbindlich zur Ansicht. Oberregierungsrat R a m d o h r

Zur praktischen Anwendung der Sozialvorschriften für den Straßenverkehr (Anwendungsfibel Straßenverkehr-Sozialvorschriften) von Herbert Wolf. 32 Seiten, 3,45 DM Verlag Wilhelm Jüngling KG, 8 München 40, Türkenstr. 52—54.

Um die Anwendung der Sozialvorschriften für den Straßenverkehr zu erleichtern, hat der Verfasser mit vorliegendem Heftchen eine einfache und übersichtliche Anleitung für die Praxis geschaffen. Dabei verzichtete er bewußt auf den Abdruck von Gesetzestexten und die Erörterung von Zweifelsfragen oder Randbestimmungen. Die Anwendungsfibel dürfte sich insbesondere für eine schnelle Information der Mitglieder des Fahrpersonals eignen.
Polizeihauptkommissar K r u g

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar von Dr. Erich Eyermann, Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, und Dr. Ludwig Fröhler, o. Prof. der Rechte. 6., neubearbeitete Aufl. 1974. XXIII, 1026 S. In Leinen 78,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der allgemein anerkannte und weit verbreitete Standardkommentar zur VwGO von Eyermann-Fröhler ist im Staatsanzeiger schon wiederholt besprochen worden (StAnz. 1960 S. 1052; 1962 S. 1329; 1966 S. 569; 1973 S. 64). Jetzt ist der 1971 erschienenen 5. Auflage die 6., neubearbeitete Auflage gefolgt, die das Werk auf den Stand von Ende Januar 1974 bringt.

Die Verfasser haben wiederum Literatur und Rechtsprechung, deren Umfang immer mehr anschwillt, mit großer Sorgfalt in ihr Werk eingearbeitet. Das hat zu einem erneuten Anwachsen der Seitenzahl, und zwar von 949 auf nunmehr 1026 Seiten, geführt. Wenn in diesem Zusammenhang auch nicht wenige ältere Entscheidungen und Schriftumsstellen ausgemerzt werden mußten, haben die Verfasser mit Recht doch an dem schon in der Voraufgabe befolgten Grundsatz festgehalten, solche Quellen beizubehalten, aus denen sich die Grundgedanken des Verwaltungsprozeßrechts besonders deutlich ergeben und die daher dem Leser das Verständnis der Grundlagen erleichtern.

In einem Anhang zu § 40 VwGO werden erstmalig eingehend die Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren nach der VwGO erörtert (S. 182—205). Das wird angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Materie sicherlich von allen Benutzern begrüßt werden.

Auch sonst haben die Verfasser ihr Werk allenthalben auf den neuesten Stand gebracht und der Praxis damit einen großen Dienst erwiesen.

In der Frage, ob es im isolierten Vorverfahren eine Kostenerstattung für den erfolgreichen Widerspruchsführer gibt, stellen die Verfasser mit Recht auf das Landesrecht ab (Rn. 12 zu § 162, S. 845). Für Hessen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof zuletzt im Urteil v. 21. 6. 1971 — VI OE 65/70 — (Hess. VGRspr. 1971 S. 89) ausgesprochen, daß es keinen dem Landesrecht angehörenden allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Kostenerstattung im Vorverfahren gibt. Gleichzeitig hat er ausgeführt, daß die Behörden im isolierten Vorverfahren daher nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten zu entscheiden haben und bei der Ausübung ihres Ermessens nicht auf die Erwägungen beschränkt sind, die den Gesetzgeber zur Schaffung der §§ 154 ff. VwGO veranlaßt haben. Deshalb ist es rechtlich in Hessen nicht zu beanstanden, wenn die Erstattung der Kosten des erfolgreichen Widerspruchsführers abgelehnt wird. Da das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs darüber hinaus Hinweise für die pflichtmäßige Ermessensausübung enthält, wäre eine kurze Erwähnung in einer neuen Auflage vielleicht angebracht.

Die Randnummern der Erläuterungen sind unverändert geblieben; das kommt dem Benutzer bei Vergleichen mit Voraufgaben und auch sonst zugute.

Zusammenfassend ist der neuen Auflage des Eyermann-Fröhler die gleiche weite Verbreitung zu wünschen, die alle früheren Auflagen des verdienstvollen Kommentars gefunden haben. Auch fortgeschrittene Studenten und Referendare sollten auf ihn zurückgreifen, weil

er durch das Herausarbeiten der Probleme des Prozeßrechts ein ausgezeichnetes Lehrmittel darstellt
Ministerialrat Gantz

Vollstreckungsrecht. Von Professor Walter Gerhardt. Sammlung Götschen — Band 8003. Klein-Oktav, 288 S., kart. 16,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Der Verfasser, ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, legt eine Darstellung des zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsrechts vor. Dabei werden die Zusammenhänge zum zivilprozessualen Erkenntnisverfahren und zum materiellen Recht aufgezeigt. Durch die übersichtliche und verständliche Art der Darstellung dürfte das Buch sowohl für Juristen wie für interessierte Laien brauchbar sein. Es behandelt in fünf Abschnitten die Funktion und Grundlage der Zwangsvollstreckung, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und anderer Ansprüche sowie die Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren. In einem als Anhang bezeichneten sechsten Abschnitt werden die Grundlagen von Arrest und einstweiliger Verfügung dargelegt. Durch eine Fülle von Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum erleichtert der Verfasser demjenigen, der tiefer in die Materie des Vollstreckungsrechts eindringen möchte, die Arbeit. Ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigt das Werk.
Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Dr. F E t m e r, Landessozialgericht-Vizepräsidenten a. D. Loseblattausgabe, 9. Ergänzungslieferung, 31,— DM, Gesamtwerk 75,— DM Verlag R. S. Schulz. München und Percha am Starnberger See.

In schneller Folge dem Tempo der Gesetzgebung entsprechend haben Verfasser und Verlag die 9. Ergänzungslieferung nach dem Stand vom 15. März 1974 herausgebracht. Sie berücksichtigt u. a. Änderungen des Arzneimittelgesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragung in das Spezialitätenregister, der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a AMG und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Ferner ergänzt sie die Sammlung um die Verordnung über die Einführung der 7. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, die Verordnung über Sera und Impfstoffe, die eingehende Begründung zur Röntgenverordnung sowie die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes.

Mit gewohnter Sorgfalt sind wiederum die numerischen und alphabetischen Inhaltsverzeichnisse auf den neuesten Stand gebracht worden; durch ihre übersichtliche Darstellung erleichtern sie dem Benutzer die Handhabung des vielseitigen Werkes. Oberregierungsrat Tölle

Lehrbuch der Rechtskunde. Band 1: Bürgerliches Recht („Steuerrecht in Kurzform“) von Sparkassendirektor Richard Burkholz. 3., erneuerte Auflage, 284 S., kart. 25,— DM.

In Bearbeitung Band 2: Handels- und Gesellschaftsrecht. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin.

Mit der 3. Auflage hat der Verfasser zugleich die Erscheinungsart des Lehrbuchs geändert. Die bisher erschienenen Hefte 1—6 (Bürgerliches Recht Allgem. Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) hat er jetzt als Band 1 in Buchform zusammengefaßt. Der später erscheinende Band 2 (Handels- und Gesellschaftsrecht) wird den überarbeiteten Inhalt der bisherigen Hefte 7—10 enthalten.

Die Buchform hat den Stoff überschaubarer werden lassen. Der verstärkte Zwang zum Straffen und zum Systematisieren hat den Wert des Lehrbuchs noch gesteigert.

Das Lehrbuch gehört aus gutem Grund zur Lehrbuchreihe „Steuerrecht in Kurzform“. Steuerrecht kann ohne bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht nicht gelehrt und nicht erlernt werden. Diese Erkenntnis gewinnt jeder, der sich mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt. Kaum ein anderer Teil des „Besonderen Verwaltungsrechts“ steht in so enger Verbindung mit zivilrechtlichen Normen wie das Steuerrecht. So knüpft es z. B. in weiten Bereichen daran an, baut darauf auf, stellt Zusammenhänge her, orientiert wirtschaftliche Vorgänge an ihnen, zieht und behandelt Grenzen und stellt einschränkende Fragen.

Eine systematische, für Nichtjuristen anschauliche, nicht zu breite, aber doch ausreichende und zum Verständnis des Steuerrechts erschöpfende Darstellung der Grundzüge des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts war viele Jahre ein Bedürfnis der Praxis für Lernende und Lehrende. Dieser Not hat sich Burkholz angenommen, als er Dozent und Vorsitzender von Prüfungsausschüssen des gehobenen und mittleren Dienstes der Finanzverwaltung an der Landesfinanzschule Hessen war. Durch seine Erfahrungen und seinen langjährigen Kontakt mit Nachwuchskräften der hessischen Steuerverwaltung hat er die gerade für einen Juristen nicht leichte Aufgabe der sachgerechten Beschränkung des Stoffes und der allgemein verständlichen Aufzeichnung, verbunden mit einer exakten Interpretation und zahlreichen Beispielfällen in überzeugender Weise gelöst. Das Lehrbuch ist mehr als ein Grundriß. Es beschränkt sich nicht auf eine geordnete Stoffwiedergabe, sondern zieht und vermittelt erfreulich klar die Verbindungen und Zusammenhänge, die zum Verständnis des Zivilrechts erforderlich sind, ohne andererseits den juristisch nicht Vorgebildeten zu überfordern. Burkholz hat das Wesentliche in bestehender Klarheit herausgearbeitet, straff und dosiert wendet er es in seinen Beispielen an. Er spricht an, fordert zur Mitarbeit auf und weckt Interesse. Seine gestellte Aufgabe, Nichtjuristen das „Werkzeug“ zum Studium zivilrechtlicher Grundkenntnisse an die Hand zu geben, ist erfüllt: er hat geschaffen, was nötig war.

Verfasser und Verlag wenden sich zunächst an die Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltungen sowie der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe. Daneben bietet das Lehrbuch aber auch Angehörigen anderer Verwaltungen und Berufe, in denen zivilrechtliches Grundwissen gefordert wird, eine ebenso wertvolle Hilfe. Es verdient deshalb eine weite Verbreitung und sollte für Ausbildungszwecke in den verschiedensten Verwaltungen empfohlen werden. Daß das Lehrbuch bereits die 3. Auflage erfährt, zeigt, mit welcher Dankbarkeit es aufgenommen wird.
Ministerialrat Dr. S p e c k

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 10. JUNI 1974

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

2109

1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 7. Februar 1973

371a E-1.1275: Die dem Rechtsbeistand Friedrich Wilhelm Klug, geb. 15. 12. 1948 in Zellhausen (Hessen), wohnhaft in Hofheim/Ts., Stormstraße 32, erteilte Erlaubnisurkunde zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) vom 7. 2. 1973, wird, wie folgt, geändert:

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6900 Frankfurt (Main), 27. 5. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

2110

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Steuerinspektor Joachim Kuhn am 12. November 1973 vom Finanzamt Darmstadt ausgestelltene Dienstausweis Nr. 120/24 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 29. 5. 1974 Finanzamt

Güterrechtsregister

2111

GR 519 — Neueintragung: Hess, Reinhold, Kaufmann in Neuenstein-OT, Mühlbach. Kreis Hersfeld-Rotenburg, und Ingrid, geb. Knab.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 8. Januar 1974 Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 8. 4. 1974 Amtsgericht

2112

GR 520 — Neueintragung: Uhlmann, Gert Hans-Joachim, Student in Bad Hersfeld, und Edith Marie Luise, geb. Lipphardt

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 27. Dezember 1973 Gütertrennung vereinbart

6430 Bad Hersfeld, 26. 4. 1974 Amtsgericht

2113

GR 521 — Neueintragung: Augsten, Walter, Maurer in Bad Hersfeld, und Irene, geb. Meissmer.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 29. November 1973 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 13. 5. 1974 Amtsgericht

2114

GR 319 — 6. Mai 1974 — Neueintragung: Eheleute Schriftsetzer Lothar Fischer und Dekorateurin Ilona Katharina Helene, geb. Gielkens, beide in Taunusstein 4.

Durch notariellen Vertrag v. 17. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 27. 5. 1974

Amtsgericht

2115

GR 128 — 27. 5. 1974 — Neueintragung: Werkmeister Ernst Becker I und Erika Becker, geb. Schneider, Hatzfeld-Reddighausen.

Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1974 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 5. 1974

Amtsgericht

2116

5 GR 1440 — 25. 3. 1974 — Neueintragung: Betriebswirt Dietmar Steinhoff und Ehefrau Elke Steinhoff, geb. Euler, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 923 — 27. 3. 1974 — Veränderung: Gastwirt Josef Johannes Witzel und Ehefrau Ida Witzel, geb. Weingärtner, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6400 Fulda, 27. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

2117

GR 2161 — 14. 5. 1974: Eheleute Kaufmann Dieter Mohr und Christel, geb. Streblow, in Fernwald-Annerod.

Durch Vertrag vom 19. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2162 — 14. 5. 1974: Armin Salat, Kaufmann, und Ruth Salat, geb. Tschirner, beide in Alten-Buseck, Schulstr. 20.

Durch Vertrag vom 14. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2163 — 20. 5. 1974: Eheleute Ingenieur Heinz Meisel und Hannelore, geb. Heuser, in Odenhausen/Lahn.

Durch Vertrag vom 20. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 27. 5. 1974

Amtsgericht

2118

41 GR 1521 — 17. 4. 1974: Eheleute: Kürschner Ekehardt Berger und Ingrid, geb. Schwab, 6451 Ronneburg, Ahornstr. 2.

Durch Vertrag vom 14. 2. 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

2119

GR 266 — 24. 5. 1974 — Neueintragung: Eheleute Putzer Michael Bukacz und Anna Elfriede, geb. Thöne, in Grebenstein, Obere Schnurstraße 5.

Durch Vertrag vom 22. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 27. 5. 1974

Amtsgericht

2120

GR 267 — 24. 5. 1974 — Neueintragung: Eheleute Schreinermeister Adolf Werner und Edeltrud, geb. Schikora, in Karlshafen-Helmarshausen, Akazienweg 3.

Durch Vertrag vom 21. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 27. 5. 1974

Amtsgericht

2121

5 GR 320 — Neueintragung: Die Eheleute Reinhold Vorhof, Vertreter, und Magdalena, geb. Burkhardt, Hausfrau, Bürstadt-Bobstadt, haben durch Ehevertrag vom 18. 5. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 27. 5. 1974 Amtsgericht

2122

5 GR 321 — Neueintragung: Die Eheleute Egon Georg Ernst Münd, kaufm. Angestellter, und Edeltraud, geb. Domes, Hausfrau, Bürstadt-Bobstadt, haben durch Ehevertrag vom 29. 3. 1974 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 27. 5. 1974 Amtsgericht

2123

5 GR 322 — Neueintragung: Die Eheleute Hans Kaspar Stakelbeck, Koch, und Margit Helge, geb. Fetsch, Kontoristin, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 14. 2. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 27. 5. 1974 Amtsgericht

2124

GR 493 — 15. Mai 1974: Knoll Helmut, Landwirt, Hünfelden-Neesbach, und Doris Irmgard, geb. Matvijof.

Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1974 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg, 13. 5. 1974

Amtsgericht

2125

GR IV Nr. 159 — Neueintragung: Josef Hildmann, Bauunternehmer, Erbach-Erlenbach, und dessen Ehefrau Iduna Hildmann, geb. Kaufmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 29. 5. 1974

Amtsgericht

Vereinsregister

2126

VR 385 — 24. Mai 1974 — Neueintragung: Verein der Pferdefreunde Gladenbach und Umgebung, 3568 Gladenbach (Hessen).

3560 Bledenkopf, 20. 5. 1974

Amtsgericht

2127

VR 194 — 21. Mai 1974 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden. Angelsportverein Ober-Seemen in Gedern, Stadtteil Ober-Seemen.

6470 Bldingen, 21. 5. 1974

Amtsgericht

2128

5 VR 643 — 9. 5. 1974: Projektgruppe Herbsteiner Straße, Fulda.

5 VR 644 — 9. 5. 1974: Schiffsmodellspor-Club Fulda e. V., Fulda.

6400 Fulda, 27. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

2129

5 VR 645 — 27. 5. 1974: Rhönklub Zweigverein Niesig, Fulda/Niesig.

6400 Fulda, 30. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

2130

VR 946 — 7. 5. 1974: Schützenverein Stangenrod. Sitz des Vereins ist Grünberg/Stangenrod.

VR 948 — 15. 5. 1974: Gesellschaft für Ökologie. Sitz des Vereins ist Gießen.
6300 Gießen, 27. 5. 1974 **Amtsgericht**

2131

41 VR 622 — 21. 5. 1974: Verein zur Pflege kommunaler Partnerschaften, Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 21. 5. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

2132

VR 138: a) Sportfischerverein Remsfeld
b) Knüllwald — Ortsteil Remsfeld, Bezirk Kassel.
3588 Homberg, Bez. Kassel, 29. 5. 1974 **Amtsgericht**

2133

5 VR 332 — 28. 5. 1974 — Neueintragung: Vogelschutz- und Zuchtverein Wattenheim, 6843 Biblis 3 — Wattenheim.
6840 Lampertheim, 28. 5. 1974 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**2134**

4 N 38/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Petrol Handelsgesellschaft mbH & Co. KG in Heppenheim** wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Ausgleichsbetrag für die Mehrwertsteuer festgesetzt auf 5275,— Deutsche Mark; die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 284,24 DM festgesetzt.
6140 Bensheim, 27. 5. 1974 **Amtsgericht**

2135

4 VN 1/74 — Vergleichsverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **WESAC Otto Klingler KG in Heppenheim — Herrenwäsche- und Bekleidungs-fabriken — ist aufgehoben**. Die Schuldnerin hat sich gemäß § 91 Abs. 1 VglO der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen.

6140 Bensheim, 21. 5. 1974 **Amtsgericht**

2136

61 N 34/73: Das Nachlaßkonkursverfahren **Oldrich Bedrich Kodet**, gestorben am 1. 2. 1973 in Hähnlein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6100 Darmstadt, 27. 5. 1974 **Amtsgericht, Abt. 61**

2137

61 N 2/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Helmut Hoedt KG in Frankfurt a. M.** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6100 Darmstadt, 27. 5. 1974 **Amtsgericht, Abt. 61**

2138

61 N 60/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Elfriede Pfeiffer, 61 Darmstadt-St. Stephan, Parsevalstr. 6**, alleinige Inhaberin des Friseursalons **Elfriede Pfeiffer, 61 Darmstadt, Im Hauptbahnhof**, wird heute, am 29. Mai 1974, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Finanzamt Darmstadt Konkurseröffnung beantragt hat und **Elfriede Pfeiffer zahlungsunfähig** ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Cohausz, 61 Darmstadt-Eberstadt, Jakobstraße 1, Tel.: 5 14 79**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1974 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-

ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: **Donnerstag, den 27. Juni 1974, 14.00 Uhr**, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: **Donnerstag, den 8. August 1974, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht in **61 Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 504**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1974 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsbank wird die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt bestimmt.

6100 Darmstadt, 29. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

2139

61 N 7/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Helmut Hoedt in Frankfurt** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 00,— DM. Zu berücksichtigen sind 1476,35 Deutsche Mark bevorrechtigte Forderungen und 1539 007,80 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Az. 61 N 7/71, niedergelegt.
6100 Darmstadt, 28. 5. 1974

Der Konkursverwalter:
**A. Heinzerling
Rechtsanwalt**

2140

81 N 536/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Francotex Textilvertrieb-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Königswarter Str. 21**, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM zuzügl. Ausgleich von 5,5% Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 48,95 DM.

6000 Frankfurt (Main), 10. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2141

81 N 429/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der **Frau Maria Theis geb. Adam, 6236 Eschborn, Nikolausengasse 3, Inhaberin der Schreinerei Heinrich Theis**, daselbst, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf **Freitag, den 28. Juni 1974, vorm. 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.
6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2142

81 N 259/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Beschlagfabrik Philipp Roth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/Main, Ludwigstr. 33—37**, wird heute, am 28. Mai 1974, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107, Tel. 59 67 77**. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Juli 1974, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 23. August 1974, 9.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2143

81 N 442/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 10. 1970 verstorbenen und zuletzt in **Frankfurt (Main), Rossertstraße 8, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Max Werner Kacholt** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 16. 7. 1974, 8.50 Uhr. vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung auf 31 000,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer.
b) Auslagen auf 1927,40 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2144

81 N 85/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rauchwarenkaufmanns Theofilos Ioannidis, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 94. Inh. einer Pelzkonfektion in Frankfurt (Main), Niddastraße 52**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung auf 600,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer.

- b) Auslagen auf 38,85 DM.

6000 Frankfurt (Main), 24. 5. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2145

81 N 442/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 10. 1970 verstorbenen und zuletzt in **Frankfurt am Main, Rossertstraße 8, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Max Werner Kacholt** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 69 167,74 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigenden Vorrechte I/I 5934,68 DM, Vorrechte I/II 1615,15 DM, Vorrechte I/IV 1543,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 2 643 385,44 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 5. 1974

Der Konkursverwalter:
**Helmut Burghardt
Rechtsbeistand**

2146

81 N 257/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Philipp Roth, Fahrzeug-Ausstattung, 6 Frankfurt (Main), Ludwigstraße Nr. 33—37, mit Auslieferungslager in München, Zehentbauernstr. 6**, wird heute, am 28. Mai 1974, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. W. Schaaf, 6 Frankfurt (Main), Neue Kräme Nr. 32, Tel. 29 10 44, 29 10 45**.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Juni 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Juli 1974, 9.30 Uhr. Prüfungstermin am 16. August 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amts-

gericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Juni 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2147

81 N 327 72: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 6. 1972 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Stefan Kruk, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Bischofsweg Nr. 56, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt (Main), Aktenzeichen 81 N 327 72, niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1, 2, 3 und 4 KO betragen 225 322,58 Deutsche Mark; die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 6 KO betragen 531 218,14 DM

Es ist ein verfügbarer Massebestand von 170 153,14 DM vorhanden, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 5. 1974

Der Konkursverwalter:
H. Fenzl
Rechtsanwalt

2148

42 N 112 73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Spinnler, 6450 Hanau, Ruhrstr. 31, wird heute, am 28. Mai 1974, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, 6450 Hanau, Sallisweg 74. Konkursforderungen sind bis zum 10. 7. 1974 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. 7. 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. 7. 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Gebäude A, Erdgeschoß, Zimmer 18. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 7. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

2149

3 N 6 74: Konkursverfahren über das Vermögen der kaufm. Angestellten Ingrid Breuer geb. Mauritius, 6271 Engenhahn, Meisenweg 15, — eröffnet am 24. Mai 1974, 8.00 Uhr — Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Hermann Grothus, Wiesbaden, Adolfsallee 20.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 1. Juli 1974. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 12. Juli 1974, 9.00 Uhr.

6270 Idstein/Ts., 24. 5. 1974

Amtsgericht

2150

65 N 80 73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Pelz-Konfektion und Rauchwaren GmbH, Fuldata 1, Vekkerhagener Straße 58, vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Hagemann, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung

der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin bestimmt auf den 25. Juni 1974, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau). Die Vergütung des Verwalters ist auf 450,— DM, seine Auslagen sind auf 30,— DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 10. 5. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

2151

65 VN 6 73: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Schneider, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Schneider-Felle Kassel, Die Freiheit 10, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 14. Mai 1974 bestätigt wurde und der Schuldner sich im Vergleich der Überwachung durch die Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

3500 Kassel, 15. 5. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

2152

65 (50) N 15 72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Henkel, Kassel, Miramstraße 50, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Ansetzung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 19. Juni 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, anberaumt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 700,— DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 27. 5. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

2153

65 (50) N 74 71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Rosemarie Lotze, früher wohnhaft gewesen in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 20—22, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 10. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau) bestimmt.

3500 Kassel, 15. 5. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

2154

3 VN 1 74 — Vergleichsverfahren: Die Firma Heizungs-, Lüftungs-, Haustechnische Anlagenbau GmbH, Klimabau und Co. KG in Götzenhain, Goldgrubenstr. Nr. 33, hat durch einen am 24. Mai 1974 eingegangenen Antrag Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Fritz Hill in Sprendlingen, Frankfurter Straße 34, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6070 Langen/Hessen, 29. 5. 1974 Amtsgericht

2155

1 N 4/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Richard Salzmann in Melsungen, Stadtteil Günsterode, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Richard Salzmann, Türenfabrik, in Melsungen-Günsterode.

Der Beschluß vom 22. Mai 1974, durch den das Anschlußkonkursverfahren über

das Vermögen des vorstehend bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist mit dem Beginn des 1. Juni 1974 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Der Rechtsanwalt Alfred Weigand in Melsungen, Rotenburger Str. 13, wird auf seinen Antrag aus dem Amt als Konkursverwalter entlassen. Zum Konkursverwalter wird nunmehr der Rechtsanwalt Wilhelm Windeknecht in 35 Kassel, Opernstraße 2, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmachten mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 4. Juli 1974, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 23. August 1974, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer 5, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Juli 1974 Anzeige zu machen.

3508 Melsungen, 1. 6. 1974 Amtsgericht

2156

VN 1 74 — Anschlußkonkursverfahren — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Richard Salzmann in Melsungen, Stadtteil Günsterode, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Richard Salzmann, Türenfabrik, in Melsungen-Günsterode 1 Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2 Über das Vermögen des vorstehend bezeichneten Schuldners wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Alfred Weigand in Melsungen, Rotenburger Str. 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

3508 Melsungen, 22. 5. 1974 Amtsgericht

2157

7 VN 5 74 — Vergleichsverfahren: Herr Kaufmann Heinrich Schlesinger, geb. am 14. 8. 1902, wohnhaft in Offenbach (Main), Isenburgring 15, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma P. Schlesinger, Offenbach am Main, Waldstr. 44—48, hat durch einen am 29. Mai 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden angeordnet:

Gemäß § 12 VergIO wird angeordnet, daß die im § 57 VergIO bezeichneten Beschränkungen des Schuldners eintreten

und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. Ferner wird heute um 12.05 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot für den Schuldner erlassen. Die Wirkung dieser Maßnahmen bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 62 bis 64 VergIO.

6050 Offenbach am Main, 30. 5. 1974

Amtsgericht

2158

VN 1/74 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Der Maschinenbaumeister Günter Knospe, Inhaber eines Betriebes zur Herstellung von Schaltschrank-Leergehäusen, 6451 Klein-Krotzenburg, Leipziger Str. 14, hat durch einen am 27. Mai 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VergIO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 28, Tel.: (0 60 71) 4 14 01, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen den Antragsteller wird heute um 12.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 59 VergIO).

Über Vermögensgegenstände darf der Antragsteller nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters bestimmen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 VergIO).

6453 Seligenstadt, 29. 5. 1974

Amtsgericht

2159

62 N 75/74 — Anschlußkonkursverfahren: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der T. O. P. Team für Organisation und Planung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Wiesbaden, Schenkendorfstraße 1, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Steuerberater Klaus Eilenberger, 4723 Neu-Beckum, Hauptstraße 5 und Rechtsanwalt Dr. Armin Geyer, 1 Berlin 15, Olivaer Platz 16 — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2845 — am 28. 5. 1974, 11.50 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, 62 Wiesbaden, Rosenstr. Nr. 3. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht (doppelt) bis zum 5. 8. 1974.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132 und 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 14. August 1974, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stock, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 28. 5. 1974

Amtsgericht

2160

62 N 41/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerhard Becker KG in Wiesbaden findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (Aktenzeichen 62 N 41/71) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 111 883,08 DM.

Es ist ein Massebestand von 7000,— DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 17. 5. 1974

Der Konkursverwalter:
R. Zilcken
Rechtsanwalt und Notar

2161

62 N 42/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werbeberaters Gerhard Becker in Wiesbaden findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (Aktenzeichen 62 N 42/71) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 363 610,29 DM. Es ist ein Massebestand von 2700,— DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 17. 5. 1974

Der Konkursverwalter:
R. Zilcken
Rechtsanwalt und Notar

2162

62 N 54/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Facharztzentrum Wiesbaden, Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Träger mit dem Sitz in Wiesbaden (21 HRA 2404 Amtsgericht Wiesbaden), gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Facharztzentrum Wiesbaden Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden (21 HRB 3176 Amtsgericht Wiesbaden) diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Hans O. Bataille, 463 Bochum, Kortumstraße 76, wird heute, am 28. Mai 1974, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Freiherr Grote, Wiesbaden, Moritzstraße 16. Anmeldungen (doppelt) bis 30. Juli 1974. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. August 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juli 1974.

6200 Wiesbaden, 28. 5. 1974

Amtsgericht

2163

2 N 5/74 — Konkursverfahren — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Roder Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Habichtswald-Dörnberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Renate Roder, geb. Goldbach, in Habichtswald-Dörnberg, Blumensteiner Str. 23, wird heute, am 28. Mai 1974, um 16.35 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, weil die Gesellschaft nach den glaubhaften Angaben der beiden Gesellschafter, von denen einer der Geschäftsführer ist, überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. August Klose in Kassel, Rengershäuser Str. 2, ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, sowie über die eventuelle Bestellung eines Gläubigerausschusses wird Termin anberaumt auf Dienstag, den 25. Juni 1974, 9.30 Uhr. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1974 bei dem hiesigen Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Dienstag, den 13. August 1974, 9.30 Uhr. Sämtliche genannten Termine finden im Sitzungssaal des Amtsgerichts Wolfhagen statt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung

in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juli 1974 Anzeige zu machen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem zuständigen Postamt eingehenden Sendungen sind dem Konkursverwalter zuzustellen.

3549 Wolfhagen, 28. 5. 1974

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2164

K 47/72: Die im Grundbuch von Grebenau, Band 4, Blatt 249, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,70 Ar, Gartenland, Im Ort, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 26, Ackerland, Die Grube, 13,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 275/10, Ackerland, Die Grube, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 366, Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Pfarrhof, Größe 31,66 Ar,

sollen am 29. August 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schmied Georg Hölscher und dessen Ehefrau Jutta Hölscher, geb. Ebel, in Grebenau — in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 5. 1974

Amtsgericht

2165

2 K 6/74 (2 K 13/74): Das im Grundbuch von Landau, Band 25, Blatt 727, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 10, Flurstück 47/58, Bauplatz, Breslauer Str., Größe 7,70 Ar,

soll am Donnerstag, 1. August 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2., 22. 3. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- Kaufmann Walter Illian, Arolsen-Landau, handelnd durch den Konkursverwalter Steuerbevollmächtigter Willy Steckmann, Arolsen, Am Vorhof 6,
- Ehefrau Brigitte Illian, geb. Rundsche,

Arolsen-Landau,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 22. 5. 1974 **Amtsgericht**

2166

31 K 78 73: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 30, Blatt 1506, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 568, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße, Größe 7,09 Ar, soll am Mittwoch, 31. 7. 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Ludwig Kreher in Münster.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{2}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 31. 5. 1974 **Amtsgericht**

2167

8 K 52 73: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 34, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Donsbach, Flur 3, Flurstück 402 8, Hof- und Gebäudefläche, In der Grub, Größe 6,92 Ar, soll am 28. August 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Eheleute kaufm. Angestellter Rudolf Müller und Irene, geb. Krautwald, in Haiger — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 5. 1974 **Amtsgericht**

2168

5 K 5/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Röddenau, Band 39, Blatt 1472, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röddenau, Flur 9, Flurstück 53, Ackerland, In der Wann, Größe 40,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Röddenau, Flur 9, Flurstück 54, Ackerland, In der Wann, Größe 8,71 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Röddenau, Flur Nr. 11, Flurstück 59/5, Hof- und Gebäudefläche, In der Klinge 2, Größe 9,70 Ar, soll am 21. August 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Jakob Pfuhl in Röddenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 17. Mai 1973 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 2 Flur 9 Flurstück 53	auf 9 000,— DM
Nr. 3 Flur 9 Flurstück 54	auf 2 000,— DM
Nr. 11 Flur 11 Flurstück 59/5	auf 77 000,— DM
	zusammen 88 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg 2, 8. 5. 1974 **Amtsgericht**

2169

K 76/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 26, Blatt 609, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur 11, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Waldensberger Straße 27, Größe 13,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittgenborn, Flur 7, Flurstück 24, Ackerland, An der Sandkaute, Größe 15,37 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. Juli 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Töpfer Friedrich Karl Appel, Wächtersbach, Stadtteil Wittgenborn, Waldensberger Straße 27.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 11, Flurstück 113, auf 70 000,— DM, Flur 7, Flurstück 24, auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 5. 1974 **Amtsgericht**

2170

42 K 31/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 67, Blatt 2119 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 2, Flurstück 194, Lieg.-B. 548, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 14, Größe 7,82 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 6, Flurstück 64, Grünland, Im Bäuchling, Größe 52,90 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 10, Flurstück 71, Ackerland, Grünland Brünlingsäcker, Größe 64,19 Ar,

sollen am 22. August 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Reinhold Müller in Alten-Buseck.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 2 Flurstück 194	auf 24 710 DM
für Flur 6 Flurstück 64	auf 98 460 DM
für Flur 10 Flurstück 71	auf 20 360 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 5. 1974 **Amtsgericht**

2171

42 K 14/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 14, Blatt 1212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Fl. Nr. 14, Flst. 275/154, Hof- und Gebäudefläche, Neue Anlage 8, Größe 4,25 Ar,

am 7. 8. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Versicherungskaufmann Otto Philipp Sydon, b) dessen Ehefrau Eleonore, geb. Rubner, beide in Neuberg (Ravalzhausen), — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 189 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

2172

42 K 83/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 52, Blatt 1957, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Mittelbuchen, Flur 17, Flurst. Nr. 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Wachenbuchener Str. 16, Größe 7,43 Ar,

am 31. 7. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Margarete Jakob, geb. Schäfer — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —; b) Witwe Margarete Jakob, geb. Schäfer; c) Ehefrau Herta Pröschner, geb. Jakob — zu b) und c) zu $\frac{1}{2}$ Anteil in ungeteilter Erbengemeinschaft — sämtlich in Mittelbuchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

2173

42 K 95/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 77, Blatt 2778, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 21/2, Bauplatz, Im Wasserfall, Größe 64,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 23, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 29,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 24, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 25, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 39,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 46, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg, Größe 139,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 22, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 49,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 26, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 20,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurst. 27, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 23,90 Ar

— die alle innerhalb eines Baugebietes liegen —

am 30. 7. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wirtschaftskontakte — WKS Unternehmensberatungs- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1 auf 224 420,— DM; für Nr. 2 auf 103 565,— DM; für Nr. 3 auf 6335,— DM; für Nr. 4 auf 139 020,— DM; für Nr. 5 auf 487 865,— DM; für Nr. 6 auf 171 500,— DM; für Nr. 7 auf 71 365,— DM; für Nr. 8 auf 83 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

2174

3 K 5/73: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 162, Blatt 7484, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 12, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 12, Größe 3,64 Ar, soll am 30. August 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willibald Plonka in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 5. 1974 **Amtsgericht**

2175

K 31/73: Das für Seligenstadt, im Grundbuch von Seligenstadt, Band 78, Blatt Nr. 3831, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 154/85, Hof- und Gebäudefläche Fontanestraße 18, Größe 6,75 Ar, soll am Montag, dem 5. Aug. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Gisselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Taxiunternehmer Karl Haas, 6453 Seligenstadt, Fontanestr. 18.

2. dessen Ehefrau Eva Antonie Haas, geb. Schließmann, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 441 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 5. 1974 **Amtsgericht**

2176

3 K 94 + 101/73: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 51, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 11, Flurstück 95 2, Hof- und Gebäudefläche,

Wiesenstraße, Größe 8,28 Ar,

soll am 24. Juli 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Waldemar Herbel und Marie-Luise, geb. Härdrich, Laufdorf — zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 10. 2. 1973 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 5. 1974 **Amtsgericht**

2177

3 K 69/73: Die auf den Namen des Johann Wernecke im Grundbuch von Laufdorf, Band 47, Blatt 1588, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Laufdorf, Flur Nr. 3, Flurstück 18/20, Bauplatz, Nordstr., Wert: 4600,— DM, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/21, Bauplatz, Nordstraße, Wert: 4600,— DM, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/22, Bauplatz, Nordstraße, Wert: 4600,— DM, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/23, Bauplatz, Nordstraße, Wert: 4600,— DM, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/24, Bauplatz, Nordstraße, Wert: 9400,— DM, Größe 7,78 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/25, Bauplatz, Nordstraße, Wert: 9400,— DM, Größe 7,79 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/26, Bauplatz Nordstraße, Wert: 10 300,— DM, Größe 8,59 Ar,

sollen am 14. Aug. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov.

1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bankkaufmann Johann Wernecke,
b) Architekt Martin Freund, in Hanau,
— zu je 1/2 —.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 29. 8. 1973 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 5. 1974 **Amtsgericht**

2178

3 K 8/73: Die im Grundbuch von Kleinaltenstädten, Band 24, Blatt 899, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 3, Flurstück 1331/436, Grünland, In den Weingärten, Wert: 2400,— DM, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 5, Flurstück 457/100, Ackerland, Am Rosenberg, Wert: 1000,— DM, Größe 9,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 2, Flurstück 210/12 Ackerland, Auf der Hurth, Wert: 1300,— DM, Größe 4,25 Ar,

sollen am 14. August 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Organisationsleiter Bernhard Kreuter, ABlar.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 8. 5. 1973 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 5. 1974 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2179

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Ffm-Höchst

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt a. M.-Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 15 000 jato Vinylacetat aus Äthylen in den Gebäuden D 422 ff., auf ihrem Grundstück in Frankfurt a. M., Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, gestellt. Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 4 ff. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei- und Ordnungsbehörde, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde, Zimmer 305, III. Stock, zur Einsicht während der

Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr) aus.

Der Erörterungstermin wird auf den Donnerstag, 26. 9. 1974, 10 Uhr, in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, II. Stock, Zimmer 212, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

6000 Frankfurt/Main, 16. 5. 1974

Der Magistrat
Polizei- und Ordnungsbehörde
32.52.10.04

2180

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt/Main-Griesheim, Waldschulstraße 20

Gerhard Weck ist nicht mehr Geschäftsführer.

6230 Frankfurt/Main-Griesheim, 27. 5. 1974

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH

Die Geschäftsführung
gez. Warnecke

2181**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Verkehrsunternehmer

Hans Zobus, 634 Dillenburg-Eibach, Am Koppelberg 6, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Dillenburg nach Eibach
über Niederscheld

bis zum 30. September 1981 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Dillkreises in Dillenburg (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 2. 5. 1974

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — Z — (2)

2182**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem

Magistrat der Stadt Bensheim a. d. B.,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bensheim, Wormser Straße, nach Bensheim, Waldfriedhof, über Berliner Ring — Schwanheimer Straße — Bahnhof — Nibelungenstraße (Brauerei Guntrum)

bis zum 30. September 1981 erteilt.

Die Aufsicht wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.
6100 Darmstadt, 24. 1. 1974

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/05 — B — (1)

Öffentliche Ausschreibungen**2183**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Dekenschäden auf der Bundesstraße Nr. 27 zwischen Kreisgrenze Fulda/Hersfeld-Rotenburg und Haunetal/OT Neukirchen sowie in der OD Sieglos der Gemeinde Haunack, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 25 370 qm bit. Decke mit 0,3 kg/qm Haftkleber ansprühen,
- ca. 630 qm Betondecke mit 0,5 kg/qm Haftkleber ansprühen,
- ca. 120 t Asphaltbinder 0/11 mm einbauen,
- ca. 26 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm (70 kg/qm),
- ca. 300 cbm steiniges Material für Bankette.

Bauzeit: 70 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. 6. 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 67 53-609, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. Juni 1974 um 10.30 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. Juli 1974.

6430 Bad Hersfeld, 29. 5. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2184

Bad Hersfeld: Ausbau der OD Heringen, OT Leimbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, im Zuge der L 3172 zwischen km 8,548 und km 8,714

Leistungen u. a.:

- ca. 2000 cbm Erdarbeiten,
- ca. 300 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 1700 qm Teer-asphalttragschicht, Körnung 0/32, 390 kg/qm,
- ca. 1700 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/8, 100 kg/qm,
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. Juni 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juli 1974.

6430 Bad Hersfeld, 31. 5. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2185

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 42 (Deckenverbesserungsarbeiten), zwischen Hof Schönau AS A 92 Bauschheim (km 21,915 bis km 23,615) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 800 t Steinerde andecken,
- 600 t bit. Tragschicht,
- 500 t Asphaltbinder 0/11,
- 12 000 qm Asphaltbeton,
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 6. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602, beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42 — Hof Schönau — Bauschheim“.

Eröffnung: Freitag, den 21. 6. 1974, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 30. 5. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2186

Darmstadt: Brückenbauarbeiten — Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 149, Überführung der Querspange in der Gemarkung Nieder-Roden im Zuge des Neubaus der B 45 Weiskirchen—Dieburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 370 cbm Erdaushub,
- ca. 800 cbm Stahlbeton,
- ca. 80 t Stahl I und III,
- ca. 12 t Spannstahl
- und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 6. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 18. 7. 1974 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. 9. 1974.

6100 Darmstadt, 28. 5. 1974 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2187

Dietzenbach: Im Zuge der Entwicklung der Stadt Dietzenbach werden für den Ausbau der Ost-West-Straße zwischen Frankfurter Straße (B 459) und Offenbacher Straße (L 3001) folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk 7 Freilegung: Mutterbodenabtrag ca. 2500 cbm, Schwarzdecke aufbrechen ca. 3000 qm Beseitigung des Bewuchses

Gewerk 8 Entwässerung:

Erd-, Beton- und Maurerarbeiten
Rohrlieferung und -verlegung von Rohren ϕ 25 bis 40 cm, ca. 220 m

Gewerk 11 Verkehrsanlagen (vorl. Herstellung)

Erd- und Entwässerungsarbeiten
Tragschichten und Randbefestigungen
Straßenflächen ca. 12 000 qm

Gewerk 12 Verkehrsanlagen (Fertigstellung):
Deckschichten (ca. 12 000 qm)
und Abschlusarbeiten

Angebote können nur für alle Gewerke gemeinsam abgegeben werden. Eine Teilung der Gewerke und eine Vergabe an ver-

schiedene Bieter ist nicht vorgesehen, bleibt jedoch vorbehalten.
Ausführungszeit: max. 100 Arbeitstage für die Gewerke Nr. 7, 8, 11, 12. Vorgesehener Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können vom 5. Juni 1974 bis 20. Juni 1974 bei der Deutschen Stadtentwicklungs- und Kreditgesellschaft mbH, 6 Frankfurt (Main), gegen Unkostenvergütung von 25,- DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit dem Vermerk „Aus-schreibung Stadt Dietzenbach, Ost-West-Straße, I. Bauabschnitt, 24. Juni 1974“, einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können vom 10. Juni 1974 bis 21. Juni 1974 bei der Deutschen Stadtentwicklungs- und Kreditgesellschaft mbH, 6 Frankfurt (Main), während der üblichen Sprechzeiten eingehend werden.

Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungsbeginn** am 24. Juni 1974, 15.00 Uhr, bei der Deutschen Stadtentwicklungs- und Kreditgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Str. 58, eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis 5. August 1974 an ihre Angebote gebunden.

6000 Frankfurt/Main, 29. 5. 1974
Deutsche Stadtentwicklungs- und Kreditgesellschaft mbH
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
 — Entwicklungssträger u. Treuhänder der Stadt Dietzenbach —
 6 Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Straße 58
 Tel.: (06 11) 72 01 91

2188

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der Landesstraße Nr. 3239, Bau-km 0,000—1,170 = Str.-km 8,524—7,302, zwischen Großalmerode, Stadtteil Weissenbach, und Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Dudenrode, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.**
- 4 200 cbm Mutterboden abtragen,
 - 25 000 cbm Erdbewegung,
 - 2 800 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (21 cm dick),
 - 1 200 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),
 - 9 000 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick),
 - 8 800 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
 - 8 700 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 260 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStRa 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8 Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 20. 6. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 24,- DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der Landesstraße 3239, Weissenbach—Dudenrode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. Juli 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 28. 5. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

2189

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 7 von km 48,871—47,358 in der Ortsdurchfahrt Wehretal Ortsteil Oetmannshausen, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
- 500 cbm Mutterboden abtragen
 - 7000 cbm Erdbewegung
 - 2200 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (26 cm dick)
 - 600 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)

Knödler baut den Kindergarten, den Sie brauchen



- Den Schnellen** (Bauzeit ca. 8 Wochen)
- Den Preiswerten** (nur DM 600,- bis DM 650,- pro qm - schlüsselfertig)
- Den Variablen** (Grundrisse beweglich)
- Den Erweiterungs-fähigen** (jederzeit auch nachträglich zu erweitern)
- Den Anpassungs-fähigen** (Sie können nach dem Ist-Stand bauen und erweitern)
- Den Förderungswürdigen** (entspricht den Bedingungen für die Förderung durch Landesmittel).

Fertigbau Knödler

Kurt Knödler GmbH & Co.
 7131 Olbronn/Maulbronn
 Tel. (070 43) 14-1

- 4200 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)
- 4200 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm (5 cm dick)
- 4200 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 4200 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- 200 m Gemeindefeld rd. 1000 qm
- 600 m Kanal DU 600—800 mm

Beidseitige Gehwege und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 275 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStRa 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. Nr. 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. 6. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der B 7 in Wehretal, OT Oetmannshausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 2. 7. 1974, um 11.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

3440 Eschwege, 30. 5. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

2190

Eschwege: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der L 3242, km 6,5—7,5 zwischen Frankershausen und Frankenhain, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
- 1600 cbm Mutterboden abtragen
 - 2300 cbm Erdbewegung
 - 1000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
 - 900 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
 - 2800 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
 - 200 t Asphaltbinderschicht 0/16 mm
 - 5600 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStRa 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. Nr. 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 14. 6. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,- DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Deckenhausbau Frankershausen—Frankenhain“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 26. 6. 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 11. 7. 74.

3440 Eschwege, 30. 5. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2191

Schotten: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Bundesstraße 275, Baubezirk Grebenhain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

240 t Abraumshotter d. K. 35/75,

1500 t Steinerde,

45 000 qm splitr. Asphaltbeton d. K. 0/8 mm,

12 000 qm Bankette ansäen,

135 qm Rinne aufnehmen und wieder verlegen.

Bauzeit: 55 Arbeitstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 6. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 393 12 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25. Juni 1974 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Wochen.

6479 Schotten, 29. 5. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2192

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau einer Viehtriebunterführung bei Merkenfritz — Bau-km 0 + 318,00 — im Zuge der B 275 sollen vergeben werden. Lichte Weite = 3,50 m, lichte Höhe = 2,80 m.

Leistungen u. a.:

rd. 1300 cbm Baugrundverbesserung,

rd. 1800 cbm Baugrubenaushub,

rd. 1650 cbm Bauwerkshinterfüllung,

rd. 240 cbm Beton und Stahlbeton,

rd. 20 t Betonstahl,

rd. 200 qm Schutzanstrich,

rd. 170 qm Imprägnierung,

rd. 100 qm Mastix-Abdichtung,

rd. 35 lfd. m Leichtmetallstabgeländer.

Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 6. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 393 12, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 19. Juni 1974 um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

6479 Schotten, 30. 5. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2193

Amtmann, 34, z. Z. Leiter d. Haupt- u. allg. Verw. einer mittl. Gemeinde, sucht Position nach A 11 oder A 12 vorzugsweise im Raum Bergstraße/Ried. Angebote unter Nr. 23/74 an den Verlag Staatsanzeiger, 6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

2194

Bei der am 1. 1. 1974 durch die Gebietsreform entstandenen

Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg,

ist möglichst bald die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Besoldungsgruppe W 5 (A 14) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der jetzt geltenden Fassung.

Die Gemeinde Willingen (Upland) — im Hochsauerland gelegen — hat über 5600 Einwohner in 9 Ortsteilen. Hauptwirtschaftsfaktor ist der Fremdenverkehr. Im Jahre 1973 wurden mehr als 800 000 Übernachtungen registriert. Der Ortsteil Willingen ist Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort, das Prädikat Heilbad wird angestrebt. Der Ortsteil Usseln wird Heilklimatisierter Kurort. Vier weitere Ortsteile sind staatlich anerkannte Erholungsorte. Im Ortsteil Willingen befindet sich eine Mittelpunktschule und ein mathem.-naturwissensch. Gymnasium.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse und reiche Erfahrungen in der kommunalen Verwaltung und in Fragen des Fremdenverkehrs verfügt. Die Bewerber müssen die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, bisheriger Tätigkeitsnachweis, begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild aus neuerer Zeit) werden bis zum 15. 7. 1974 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „B e w e r b u n g“ an den

Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses
Herrn Wilhelm Kesper-Wiesemann
3542 Willingen (Upland)
Sonnenweg 4

erbeten.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

2195

Die Stadt Neu-Isenburg

— 37 000 Einwohner, unmittelbar an der Südgrenze von Frankfurt a. M. — sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Koordinierung und Intensivierung der Kindergartenarbeit

eine(n) Sozialpädagogin(en)

Die Fachkraft soll als Bindeglied zwischen den fünf Kindertagesstätten und der Verwaltung fungieren.

Bezahlung erfolgt nach IV b BAT, erhebliche Sozialleistungen werden gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bitten wir zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG
6078 Neu-Isenburg, Postfach 81

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,98 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz für den übrigen Teil Fr. Wilmes. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG 62 Wiesbaden. Postfach 1329 Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 143 60-603 Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nacht 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb Staatsanzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90 bis 40 Seiten DM 3,80, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.